Bundesgesetzblatt

2405

Teil I

Z 5702 A

1992 **Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1992** **Nr. 60**

Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldsondergesetzes

Vom 16. Dezember 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380) wird nachstehend der Wortlaut des Wohngeldsondergesetzes in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Oktober 1991 in Kraft getretene Gesetz über Sondervorschriften für die vereinfachte Gewährung von Wohngeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Wohngeldsondergesetz – WoGSoG) vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250),
2. den am 1. August 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 1 bis 5 und 9 bis 15 sowie den am 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Artikel 1 Nr. 6 bis 8 und 16 bis 21 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 16. Dezember 1992

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

Gesetz über Sondervorschriften für die vereinfachte Gewährung von Wohngeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Wohngeldsondergesetz – WoGSoG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Grundsätze

§ 1
Geltungsbereich, Zweck des Wohngeldes

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1994 zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf einen vor dem 1. Februar 1994 gestellten Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser gewährt. Die Vorschriften des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), über Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (Fünfter Teil) bleiben unberührt.

§ 2
Art und Umfang des Wohngeldanspruchs

Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuß zu der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser (§ 21) gewährt. Satz 1 gilt nicht,

1. wenn § 12 anzuwenden ist oder
2. wenn und solange Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen oder des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.

§ 3

Antragberechtigte

(1) Wer eine Miete oder ein mietähnliches Nutzungsentgelt für Wohnraum zu entrichten hat, ist für einen Mietzuschuß für den von ihm genutzten Wohnraum antragberechtigt. Dies gilt auch für Bewohner von Wohnraum im eigenen Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen und in Gebäuden, deren Wohn- und Nutzfläche überwiegend zu gewerblichen oder anderen beruflichen Zwecken genutzt wird.

(2) Für einen Lastenzuschuß ist antragberechtigt, wer für den eigengenutzten Wohnraum die Belastung aufzubringen hat.

(3) Für einen Lastenzuschuß ist ferner antragberechtigt, wer einen Anspruch auf die Einräumung der Eigennutzung hat und für den von ihm genutzten Wohnraum bereits die Belastung aufbringt.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand antragberechtigt. Haushaltsvorstand im Sinne dieses Gesetzes ist das Familienmitglied, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt. Ein zum Haushalt des Antragberechtigten rechnendes Familienmitglied ist nicht selbst antragberechtigt.

§ 4

Familienmitglieder

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Familienmitglieder rechnen zum Haushalt des Antragberechtigten, wenn sie mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Familienmitglieder führen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

(3) Familienmitglieder rechnen auch dann zum Haushalt, wenn sie vorübergehend abwesend sind.

§ 5

Miete

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Wohngeldverordnung in der Fassung des § 18 der Wohngeldverordnung (Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 – BGBl. I S. 1250) ist entsprechend anzuwenden;
2. bei möbliertem Wohnraum 20 vom Hundert des Entgeltes nach Absatz 1.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des Wohnraums. Der Mietwert ist nach § 8 der Wohngeldverordnung zu ermitteln.

§ 6

Belastung

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind Zinsen und Tilgungen für Darlehen zu berücksichtigen, die der Finanzierung der in § 12 Abs. 1 der Wohngeldverordnung genannten Zwecke gedient haben. Als Belastung sind auch wiederkehrende Leistungen für die Nutzung des Grundstückes zu berücksichtigen, das nicht im Eigentum des für einen Lastenzuschuß Antragberechtigten (§ 3 Abs. 2 und 3) steht. Die Belastung aus der Bewirtschaftung ist nach § 14 Abs. 2 der Wohngeldverordnung zu bemessen.

§ 7

Zu berücksichtigende Miete oder Belastung

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung berücksichtigt, die sich nach § 5 oder § 6 ergibt, soweit sie nicht nach Absatz 2 außer Betracht bleibt.

(2) Die Miete oder Belastung bleibt insoweit außer Betracht,

1. als sie auf Wohnraum entfällt, der
   a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird;
   b) einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Wohnraum entfallende anteilige Miete oder Belastung, wird das Entgelt in voller Höhe abgesetzt. Auf das Entgelt ist § 5 Abs. 2 entsprechend anzuwenden;
2. als ihr Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung gegenüberstehen.

Zweiter Teil
Einkommensermittlung

§ 8

Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

§ 9

Begriff des Jahreseinkommens

Zum Jahreseinkommen rechnen:

1. Einkünfte aus
   a) Land- und Forstwirtschaft,
   b) Gewerbebetrieb,
   c) selbständiger Arbeit,
   d) Kapitalvermögen,
   e) Vermietung und Verpachtung;
2. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Versorgungsbezüge entsprechend Anlage 6;
3. Arbeitslosen-, Unterhalts- und Übergangsgeld sowie die in der Anlage 7 aufgeführten Einnahmen;
4. Renten und Bezüge entsprechend Anlage 8, mit Ausnahme der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz;
5. von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Dritten empfangener laufender Unterhalt und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz.

§ 10

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die Einnahmen zugrunde zu legen, die nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Zu erwarten sind Einnahmen, die auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten verläßlich ermittelt werden können.

(2) Soweit die Höhe der in § 9 Nr. 1 Buchstabe a bis c genannten Einkünfte weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kann, ist hierfür ein Betrag von 12 000 Deutsche Mark anzusetzen.

(3) Abgezogen wird ein Betrag in Höhe von

1. 6,5 vom Hundert von
   a) Einkünften im Sinne des § 9 Nr. 1 und
   b) Einnahmen im Sinne des § 9 Nr. 3 bis 5 sowie im Sinne des Absatzes 2,
2. 25 vom Hundert von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 9 Nr. 2).

(4) Einmalige Einnahmen, die in einem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraum anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären.

(5) Von dem nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Betrag sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (§ 11) und Freibeträge (§ 11a) abzusetzen. Der danach verbleibende Betrag ist das Jahreseinkommen.

§ 11

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt:

1. bis zu 200 Deutsche Mark monatlich für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist,
2. bei einer nicht zum Haushalt rechnenden Person
   a) bis zu 750 Deutsche Mark monatlich für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe,
   b) bis zu 300 Deutsche Mark monatlich für eine sonstige Person.

§ 11a

Freibeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden abgesetzt von den Einnahmen eines

1. Antragberechtigten, der allein mit Kindern zusammen wohnt, für jedes Kind unter 12 Jahren, für das eine Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz oder im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, ein Freibetrag in Höhe von 1 200 Deutsche Mark, wenn der Antragberechtigte wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist,
2. Schwerbehinderten ein Freibetrag von 3 000 Deutsche Mark bei einem Grad der Behinderung
   a) von 100 oder
   b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

(2) Erreichen die nach Anwendung der §§ 9 bis 11 und des Absatzes 1 Nr. 1 zu berücksichtigenden Einnahmen nicht den Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 2, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 9 bis 11 sowie des Absatzes 1 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat.

Dritter Teil

Allgemeine Ablehnungsgründe

§ 12

Wohngeld wird nicht gewährt:

1. wenn für eine von mehreren Wohnungen bereits Wohngeld gewährt wird;
2. für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind (§ 4 Abs. 3);
3. soweit ein Antragberechtigter, der mit Personen, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushalts entsprechender Größe; das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn der Antragberechtigte und die Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen.

Vierter Teil

Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes

§ 13

Antrag

(1) Der Antrag auf Wohngeld ist von dem Antragberechtigten an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Der Antrag kann für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden. Wird der Wiederholungsantrag früher als zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt, so gilt der Erste des zweiten Monats vor Ablauf des Bewilligungszeitraums als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 10.

(2) § 65a des Ersten und § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.

§ 14

Auskunftspflicht

(1) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind

1. die zum Haushalt des Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder,
2. sonstige Personen, die mit dem Antragberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen,

verpflichtet, der zuständigen Stelle Auskunft über ihre Einnahmen und über andere für das Wohngeld maßgebende Umstände zu geben.

(2) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Arbeitgeber des Antragberechtigten und der in Absatz 1 bezeichneten Personen verpflichtet, der zuständigen Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

(3) Der Empfänger der Miete ist verpflichtet, der zuständigen Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete sowie über andere ihm bekannte, das Miet- oder Nutzungsverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind § 60 sowie § 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 15

Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Wohngeld.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Bewilligungsbescheid soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.

§ 16

Bewilligungszeitraum

(1) Das Wohngeld wird für längstens zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein oder wird der Antrag nur im Hinblick auf die in einem späteren Monat eintretende Erhöhung der Miete oder Belastung gestellt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats.

(3) Wird das Wohngeld nach § 18 Abs. 2 rückwirkend bewilligt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an eine erhöhte Miete oder Belastung berücksichtigt werden darf.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats,

1. in dem Leistungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes beantragt oder die Prüfung eines Anspruchs auf solche Leistungen von Amts wegen eingeleitet worden ist, sofern Leistungen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes nicht gewährt werden,
2. der auf den Monat folgt, in dem Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes eingestellt worden ist,
3. für den nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes zu Unrecht erbrachtes Wohngeld zu erstatten ist,

wenn der Antrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Entscheidung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

§ 17

Zahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten oder, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, auch ohne diese Einwilligung an eine zu seinem Familienhaushalt rechnende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Wird der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Antragberechtigte hiervon zu unterrichten.

(2) Das Wohngeld wird in der Regel im voraus gezahlt. Es soll monatlich oder für jeweils zwei Monate (Zahlungsabschnitt) gezahlt werden.

§ 18

Erhöhung des Wohngeldes

(1) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht oder
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder
3. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert oder
4. die bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser zu berücksichtigende Wohnfläche um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder die Heizungsart geändert (§ 21),

so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt, wenn dies zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt. Über einen nach dem 31. Januar 1994 gestellten Antrag ist nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes zu entscheiden.

(2) Hat sich rückwirkend die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht, so wird Wohngeld auf Antrag auch für den Zeitraum bewilligt, für den rückwirkend die erhöhte Miete zu bezahlen oder die erhöhte Belastung aufzubringen ist. Das rückwirkend zu bewilligende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung folgenden Kalendermonats geltend gemacht wird. Über einen nach dem 31. Januar 1994 gestellten Antrag ist nach dem jeweils geltenden Recht zu entscheiden.

§ 19

Wegfall des Wohngeldanspruchs

(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch von dem folgenden Zahlungsabschnitt an.

(2) Ist ein alleinstehender Antragberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem auf den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitt an. Rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(3) Wegen anderer Änderungen in den für die Gewährung des Wohngeldes erheblichen Verhältnissen entfällt oder verringert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.

§ 20

Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren ist § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

Fünfter Teil
Zuschlag für Wärme und Warmwasser

§ 21

(1) Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§ 7) wird vor Anwendung der Anlagen 1 bis 5 je Quadratmeter Wohnfläche um folgenden Zuschlag zu den Kosten für Wärme und Warmwasser erhöht (Wohnkosten), soweit diese auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzelraumheizung	Zentralheizung	Fernheizung
	Deutsche Mark		
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	1,00	1,80	2,50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	0,60	1,20	1,70
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994	0,30	0,60	0,90

Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Der für Fernheizung maßgebende Betrag gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der beheizten Räume mit Stadt- oder Erdgas oder mit elektrischer Speicherheizung beheizt wird; sonst gilt der für Zentralheizung maßgebende Betrag. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.

(2) Zentralheizung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Sammelheizung, bei der an einer Stelle des Gebäudes oder der Wohnung ein Wärmeträger erwärmt wird und an die Wohn- und Schlafräume angeschlossen sind.

Sechster Teil
Erstattung des Wohngeldes

§ 22

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm vom Bund zur Hälfte erstattet.

Siebenter Teil
Wohngeld-Statistik

§ 23

(1) Über die Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger, die für die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes erforderlich sind, ist bis einschließlich 31. Dezember 1994 eine Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. Art (§ 2 Satz 1) und Höhe des monatlichen, nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 gezahlten Wohngeldes;
2. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbsleben und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;
3. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Heizungsart (§ 21 Abs. 1), Größe der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung (§ 7) und des monatlichen Zuschlags zu den Kosten für Wärme und Warmwasser (§ 21) sowie die Gemeinde;
4. das monatliche Familieneinkommen (§ 8).

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle.

(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik dienen Wohngeldnummern, die keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Wohngeldempfänger sowie der in § 14 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluß auf solche zulassen. Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (Absatz 5), zu löschen.

(5) Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 wird jährlich für den Monat Dezember durchgeführt. Die statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt die erhobenen Angaben unverzüglich zur Verfügung.

(6) Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert der Wohngeldempfänger nach Absatz 2 sind dem Statistischen Bundesamt jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Haushalte mit mehr als fünf Familienmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummern auch der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde übermittelt werden. Bei der empfangenden Stelle wird eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für Zwecke des Absatzes 1 verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen Daten zusammengeführt werden.

(7) Auf Anforderung stellen die statistischen Landesämter die von ihnen erfaßten Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt für Sonderaufbereitungen des Bundes zur Verfügung.

(8) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen. Die Angaben des Antragstellers und der in § 14 bezeichneten Personen für die Wohngeldbewilligung dienen zur Ermittlung der statistischen Daten im Rahmen der Erhebungsmerkmale.

(9) Der Antragsteller ist über die Verwendung der auf Grund der Bearbeitung bekannten Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit der Übermittlung nach Absatz 6 Satz 2 zu belehren.

Achter Teil

Schlußvorschriften

§ 24

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen 1 bis 5 an eine Änderung der Vorschriften über den höchstzulässigen Mietzins anzupassen.

§ 25

Gesetzeskonkurrenz

(1) Auf alleinstehende Wehrpflichtige im Sinne des § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist das Wohngeldgesetz für die Dauer ihres Grundwehrdienstes nicht anzuwenden. Ist dem Wehrpflichtigen Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiter gewährt; § 19 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, auf die § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechende Anwendung findet.

(3) Auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Das gilt auch, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weitergewährt; § 19 bleibt unberührt.

§ 26

Überleitungsvorschrift

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieses Gesetzes über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist das Wohngeld für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderung jeweils nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach neuem Recht zu bewilligen.

(2) Ist vor Inkrafttreten von Vorschriften, die dieses Gesetz ändern, über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, so verbleibt es für die Gewährung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zu der Entscheidung geltenden Rechts.

§ 27

Verlängerung der Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden

(1) Die Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am 30. September 1992 endet, verlängert sich kraft Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992.

(2) Die Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am 31. Oktober 1992 oder am 30. November 1992 endet, verlängert sich kraft Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992. Hierbei bemißt sich der Zuschlag für Wärme und Warmwasser für den Zeitraum vom 1. Oktober 1992 bis 31. Dezember 1992 nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 1992 geltenden Fassung dieser Vorschrift.

(3) Bei Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am 31. Dezember 1992 oder später endet, bemißt sich kraft Gesetzes für den Zeitraum ab 1. Oktober 1992 der Zuschlag für Wärme und Warmwasser nach § 21

Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 1992 geltenden Fassung dieser Vorschrift.

§ 28

Vorschüsse

(1) Wohngeldempfängern, denen Wohngeld bis 31. Dezember 1992 bewilligt worden ist und die im Zeitraum vom 1. November 1992 bis 31. Januar 1993 einen Antrag auf erneute Bewilligung von Wohngeld stellen, kann für die Monate Januar 1993 bis einschließlich März 1993 jeweils ein Vorschuß in Höhe des ihnen nach § 27 für den Monat Dezember 1992 bewilligten Wohngeldes gewährt werden.

(2) Der Vorschuß ist auf das zustehende Wohngeld anzurechnen. Soweit er dieses Wohngeld übersteigt oder eine Leistung nicht zusteht, ist der Vorschuß vom Antragberechtigten nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 und Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.

Anlage 1

Monatliches Wohngeld für Alleinstehende

Einkommen in DM[2]) \ Wohnkosten in DM[1])	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400
0– 400	34	51	68	86	103	120	147	181	216	251	286	321
400– 500	24	40	56	73	89	106	131	164	196	229	262	295
500– 600	13	28	43	58	74	90	113	145	176	207	238	269
600– 700		14	28	43	58	72	95	124	154	184	213	243
700– 800			13	27	41	55	76	105	133	161	188	216
800– 900				12	25	38	58	84	111	137	163	189
900–1000						21	39	64	88	112	137	161
1000–1100							20	42	65	87	110	132
1100–1200								20	41	62	82	103
1200–1300									17	35	54	73
1300–1400											26	43
1400–1500												12
1500–1600												

[1]) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

[2]) Der zwölfte Teil des Jahreseinkommens (§ 9) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

[3]) Die Spalte „520 und mehr" ist anzuwenden bei Wohnraum
   a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder
   b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.

Anlage 2

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern

Einkommen in DM[2]) \ Wohnkosten in DM[1])	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480	480 bis 520
0– 600	27	43	59	76	92	109	125	142	167	201	234	267	301	334	367	401
600– 700	15	31	46	62	78	94	110	126	150	182	214	247	279	311	343	375
700– 800		16	31	46	61	76	92	108	131	162	194	225	256	287	318	350
800– 900			14	28	43	58	73	88	111	141	172	202	232	263	293	323
900–1000				16	30	45	59	74	95	124	153	182	211	240	269	298
1000–1100					17	31	45	59	80	107	135	163	190	218	245	273
1100–1200						16	29	42	62	89	116	143	169	195	221	248
1200–1300							13	26	45	70	96	121	147	172	197	222
1300–1400									27	51	75	99	123	147	172	196
1400–1500										31	54	77	100	123	145	168
1500–1600										11	33	54	76	97	119	140
1600–1700											11	31	51	72	92	112
1700–1800													27	45	64	83
1800–1900														19	37	54
1900–2000																25
2000–2100																
2100–2200																

[1]) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

[2]) Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

[3]) Die Spalte „640 und mehr" ist anzuwenden bei Wohnraum
   a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder
   b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.

noch Anlage 1

400 bis 440	440 bis 480	480 bis 520	520 und mehr[3])
355	390	425	460
328	361	394	427
300	331	363	394
272	302	331	361
244	272	300	327
215	241	267	293
186	210	235	259
155	178	200	223
124	145	165	186
92	111	130	149
60	77	94	111
27	42	57	72
		20	33

noch Anlage 2

520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 und mehr[3])
434	468	501	534
408	440	472	504
381	412	443	474
353	384	414	444
327	356	385	414
301	328	356	383
274	300	326	353
247	272	297	322
220	244	268	291
191	214	237	260
162	183	205	226
132	152	173	193
102	121	140	159
72	89	107	125
41	57	74	90
10	25	40	55
			20

Anlage 3

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM[1]) / Einkommen in DM[2])	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480
0– 800	10	26	42	58	74	90	107	123	140	157	182	215	248	281	314	348
800– 900		12	27	42	58	73	90	106	122	138	162	194	227	259	291	323
900–1000			15	30	45	60	76	91	107	122	146	177	208	239	270	301
1000–1100				20	34	48	63	78	93	108	131	161	191	221	251	281
1100–1200					22	36	51	65	80	94	116	145	174	203	232	260
1200–1300					11	24	38	52	66	80	101	129	157	184	212	240
1300–1400						12	26	39	52	66	86	113	139	166	193	219
1400–1500							13	26	39	51	71	96	122	148	173	199
1500–1600								12	25	37	55	80	104	129	153	178
1600–1700									11	22	40	63	87	110	133	157
1700–1800											24	47	69	91	113	136
1800–1900												30	51	72	93	115
1900–2000												13	33	53	73	93
2000–2100													15	34	53	72
2100–2200														15	33	51
2200–2300															12	29
2300–2400																
2400–2500																
2500–2600																
2600–2700																

[1]) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

[2]) Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

[3]) Die Spalte „760 und mehr" ist anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.

noch Anlage 3

480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 und mehr[3])
381	414	447	481	514	547	580	613
355	388	420	452	484	517	549	581
332	364	395	426	457	488	519	550
311	341	371	401	431	461	491	521
289	318	347	376	405	434	463	492
268	296	323	351	379	407	434	462
246	273	299	326	353	379	406	433
224	250	275	301	326	352	377	403
202	227	251	276	300	325	349	373
180	204	227	250	274	297	320	344
158	180	203	225	247	269	292	314
136	157	178	199	220	242	263	284
113	133	153	173	194	214	234	254
91	110	129	148	167	186	204	223
68	86	104	122	140	157	175	193
46	62	79	96	112	129	146	163
23	39	54	70	85	101	116	132
	15	29	44	58	72	87	101
			17	31	44	57	71
					15	28	40

Anlage 4

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM[1]) / Einkommen in DM[2])	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440
0– 800	18	35	52	69	86	103	120	138	155	173	190	208	234	269	304	339
800– 900		26	42	58	75	91	108	125	142	159	176	193	219	253	287	321
900–1000		15	31	47	63	78	95	111	128	145	161	178	203	236	269	303
1000–1100			23	38	54	69	85	101	117	133	149	166	190	222	255	287
1100–1200			15	30	45	59	75	90	106	122	138	153	177	209	240	272
1200–1300				22	36	50	65	80	95	111	126	141	164	195	225	256
1300–1400				13	27	40	55	70	84	99	114	129	151	181	211	241
1400–1500					18	31	45	59	73	88	102	117	138	167	196	225
1500–1600						21	35	49	63	77	91	105	126	154	182	210
1600–1700						12	24	38	52	65	79	92	113	140	167	194
1700–1800							14	27	41	54	67	80	100	126	152	178
1800–1900								17	30	42	55	68	87	112	137	163
1900–2000									19	31	43	55	74	98	123	147
2000–2100										19	31	43	61	84	108	131
2100–2200											19	30	48	70	93	116
2200–2300												18	34	56	78	100
2300–2400													21	42	63	84
2400–2500														28	48	69
2500–2600														14	34	53
2600–2700															19	37
2700–2800																21
2800–2900																
2900–3000																
3000–3100																
3100–3200																
3200–3300																
3300–3400																
3400–3500																
3500–3600																

[1]) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

[2]) Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark.

[3]) Die Spalten „880 bis 920" sowie „920 und mehr" sind anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.

noch Anlage 4

440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 bis 800	800 bis 840	840 bis 880	880 bis 920[3])	920 und mehr[3])
374	409	445	480	515	550	585	620	655	690	725	760	795
356	390	424	458	492	527	561	595	629	663	697	732	766
336	369	403	436	469	502	536	569	602	636	669	702	735
320	352	384	417	449	482	514	546	579	611	644	676	708
303	335	366	398	429	461	492	524	555	587	618	650	681
287	317	348	379	409	440	471	501	532	562	593	624	654
270	300	330	360	389	419	449	479	508	538	568	598	627
254	283	312	341	369	398	427	456	485	514	543	571	600
238	265	293	321	349	377	405	433	461	489	517	545	573
221	248	275	302	329	357	384	411	438	465	492	519	546
205	231	257	283	309	336	362	388	414	441	467	493	519
188	213	239	264	289	315	340	365	391	416	441	467	492
171	196	220	245	269	294	318	343	367	392	416	441	465
155	179	202	226	249	273	296	320	344	367	391	414	438
138	161	184	206	229	252	275	297	320	343	365	388	411
122	144	165	187	209	231	253	275	296	318	340	362	384
105	126	147	168	189	210	231	252	273	294	315	336	356
89	109	129	149	169	189	209	229	249	269	289	309	329
72	91	110	129	149	168	187	206	225	245	264	283	302
55	74	92	110	128	147	165	183	202	220	238	257	275
39	56	73	91	108	126	143	160	178	195	213	230	248
22	38	55	72	88	105	121	138	154	171	187	204	220
	21	37	52	68	83	99	115	130	146	162	177	193
		18	33	48	62	77	92	107	121	136	151	166
			13	27	41	55	69	83	97	111	124	138
					20	33	46	59	72	85	98	111
						11	23	35	47	59	72	84
								11	23	34	45	56
											19	29

Anlage 5

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern

(1) Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM[1]) / Einkommen in DM[2])	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 300	300 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440
0–1000	22	38	54	71	87	103	120	137	154	171	189	206	223	248	282	317
1000–1100	14	30	46	62	78	93	110	126	143	160	176	193	210	235	268	302
1100–1200		23	38	53	69	84	100	116	132	149	165	181	198	222	255	287
1200–1300		15	30	45	60	75	90	106	122	138	154	170	186	209	241	273
1300–1400			22	37	51	66	80	96	111	127	142	158	173	197	228	259
1400–1500			15	28	42	56	71	86	101	116	131	146	161	184	214	244
1500–1600				20	34	47	61	76	90	105	120	134	149	171	200	230
1600–1700				12	25	38	51	65	80	94	108	123	137	158	187	216
1700–1800					16	28	41	55	69	83	97	111	125	146	173	201
1800–1900						19	32	45	59	72	86	99	113	133	160	187
1900–2000						10	22	35	48	61	74	87	100	120	146	172
2000–2100							12	25	37	50	63	76	88	107	133	158
2100–2200								15	27	39	51	64	76	94	119	144
2200–2300									16	28	40	52	64	82	105	129
2300–2400										17	29	40	52	69	92	115
2400–2500											17	28	39	56	78	100
2500–2600												16	27	43	65	86
2600–2700													15	30	51	71
2700–2800														17	37	57
2800–2900															24	43
2900–3000															10	28
3000–3100																14
3100–3200																
3200–3300																
3300–3400																
3400–3500																
3500–3600																
3600–3700																
3700–3800																
3800–3900																
3900–4000																
4000–4100																

[1]) Die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als . . . bis . . . Deutsche Mark.

[2]) Das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als . . . bis . . . Deutsche Mark.

[3]) Die Spalten „1000 bis 1040" und „1040 und mehr" sind anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.

noch Anlage 5

440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 bis 800	800 bis 840	840 bis 880	880 bis 920	920 bis 960	960 bis 1000	1000 bis 1040³)	1040 und mehr³)	Steigerungsbetrag
351	385	419	453	487	522	556	590	624	658	692	727	761	795	812	846	34
335	368	402	435	468	502	535	568	602	635	669	702	735	769	785	819	34
320	352	385	417	450	483	515	548	580	613	645	678	711	743	759	792	33
305	336	368	400	432	464	495	527	559	591	622	654	686	718	734	765	31
290	320	351	382	413	444	475	506	537	568	599	630	661	692	708	739	31
274	305	335	365	395	425	455	486	516	546	576	606	636	667	682	712	30
259	289	318	347	377	406	435	465	494	524	553	582	612	641	656	685	29
244	273	301	330	358	387	416	444	473	501	530	558	587	616	630	658	28
229	257	284	312	340	368	396	423	451	479	507	534	562	590	604	632	28
214	241	268	295	322	349	376	403	430	457	484	511	537	564	578	605	27
199	225	251	277	303	329	356	382	408	434	460	487	513	539	552	578	26
183	209	234	260	285	310	336	361	386	412	437	463	488	513	526	551	25
168	193	217	242	267	291	316	340	365	389	414	439	463	488	500	525	25
153	177	201	224	248	272	296	319	343	367	391	415	438	462	474	498	24
138	161	184	207	230	253	276	299	322	345	368	391	414	437	448	471	23
123	145	167	189	211	233	256	278	300	322	344	367	389	411	422	444	22
107	129	150	171	193	214	236	257	278	300	321	343	364	385	396	417	21
92	113	133	154	174	195	216	236	257	277	298	319	339	360	370	391	21
77	97	116	136	156	176	196	215	235	255	275	294	314	334	344	364	20
62	81	100	119	138	157	175	194	213	232	251	270	289	308	318	337	19
46	64	83	101	119	137	155	174	192	210	228	246	265	283	292	310	18
31	48	66	83	101	118	135	153	170	188	205	222	240	257	266	283	17
16	32	49	66	82	99	115	132	148	165	182	198	215	231	240	256	16
	16	32	48	64	79	95	111	127	143	158	174	190	206	214	229	15
		15	30	45	60	75	90	105	120	135	150	165	180	188	203	15
			12	27	41	55	69	83	98	112	126	140	154	162	176	14
					21	35	48	62	75	88	102	115	129	135	149	14
						15	27	40	53	65	78	90	103	109	122	13
								18	30	42	54	65	77	83	95	12
										19	30	41	52	57	68	11
												16	26	31	41	10
															14	10

(2) Bei einem Haushalt mit sechs und mehr Familienmitgliedern gilt die Tabelle für fünf Familienmitglieder mit folgenden Maßgaben:

1. Es ist von einem monatlichen Familieneinkommen auszugehen, das sich für das sechste und jedes weitere Familienmitglied um je 400 Deutsche Mark ermäßigt.
2. Bei Wohnkosten von mehr als 1080 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 40 Deutsche Mark, höchstens jedoch 120 Deutsche Mark für das sechste und jedes weitere Familienmitglied, der Wert der vorletzten Spalte um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht. Sind nach Anmerkung 3 die Spalten „1000 bis 1040" und „1040 und mehr" nicht anzuwenden, findet Satz 1 bei Wohnkosten von mehr als 1000 Deutsche Mark Anwendung, wobei sich der Wert der Spalte „960 bis 1000" um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht.
3. Bei einem nach Nummer 1 ermäßigten monatlichen Familieneinkommen von mehr als 4100 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 100 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummern 1 und 2 sich ergebende Betrag um 20 Deutsche Mark vermindert. Sind nach Absatz 1 Anmerkung 3 die Spalten „1000 bis 1040" und „1040 und mehr" nicht anzuwenden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Zahl „4100" durch die Zahl „4000" ersetzt wird. Wohngeld unter 10 Deutsche Mark wird nicht gewährt.

Anlage 6
(zu § 9 Nr. 2)

1. Abfindung
2. Anwärterbezüge
3. Ausbildungsvergütung
4. Besoldung (Gehalt, Lohn, Vergütung)
5. Betriebsrente
6. Gratifikationen
7. Provisionen
8. Ruhe- und Unfallruhegehalt sowie Ruhegeld
9. Tantiemen
10. Trennungsgeld
11. Urlaubsgeld
12. Versorgungsbezüge
13. Waisengeld
14. Wartegeld
15. Weihnachtsgeld
16. Witwengeld

Anlage 7
(zu § 9 Nr. 3)

1. Altersübergangsgeld
2. Arbeitslosenhilfe
3. Eingliederungsgeld
4. Konkursausfallgeld
5. Krankengeld
6. Kurzarbeitergeld
7. Mütterunterstützung oder Mutterschaftsgeld, soweit sie das Erziehungsgeld übersteigen
8. Schlechtwettergeld
9. Überbrückungsgeld
10. Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
11. Verletztengeld
12. Versorgungskrankengeld
13. Vorruhestandsgeld

Anlage 8
(zu § 9 Nr. 4)

1. Altersgeld aus der Altershilfe für Landwirte
2. Altersrente
3. Ausgleichsrente
4. Bergmannsrente
5. Berufsschadensausgleich
6. Berufsständische Versorgungsrente wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit
7. Berufsunfähigkeitsrente
8. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten
9. Elternrente
10. Erwerbsunfähigkeitsrente
11. Erziehungsrente
12. Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente)
13. Knappschaftsausgleichsleistung
14. Knappschaftsrente
15. Landabgaberente der Altershilfe für Landwirte
16. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen
17. Verletztenrente
18. Zusatzleistungen, Zusatzrenten oder Zusatzversorgung auf Grund Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch alle Arten von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen*)

Vom 18. Dezember 1992

Es verordnen

- auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und
- auf Grund des § 7 Satz 1 Nr. 1 und des § 16 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft und
- auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
         „4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 oder bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln das Verbrauchsdatum nach Maßgabe des § 7a Abs. 1 bis 3,".
      bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 7a" durch die Angabe „§ 7b" ersetzt.
   b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
      „3. bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine unverwischbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife oder ein Brustschild haben,".
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache leicht verständlich, deutlich sichtbar, leicht lesbar" durch die Worte „an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar" ersetzt.
      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
         „Die Angaben nach Absatz 1 können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird."
   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
         „c) Fertigpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, um dort zubereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder abgegeben zu werden,".
      bb) Der Schlußteil des Satzes 1 wird wie folgt gefaßt:
         „in den dazugehörenden Geschäftspapieren enthalten sein, wenn sichergestellt ist, daß diese Papiere mit allen Etikettierungsangaben entweder die Lebensmittel, auf die sie sich beziehen, begleiten, oder vor oder gleichzeitig mit der Lieferung abgesandt wurden."
      cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
         „Im Falle der Nummer 1 Buchstabe b und c sind die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Angaben auch auf der äußeren Verpackung der Lebensmittel anzubringen. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 müssen die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 nicht im gleichen Sichtfeld angebracht sein."
2. § 6 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   Nach den Worten „zuzuordnen ist;" wird der nachfolgende Teilsatz wie folgt gefaßt:

   „bei chemisch modifizierten Stärken genügt die Angabe des Klassennamens."

*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 89/395/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 186 S. 17) in deutsches Recht umgesetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird aufgehoben.

   b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummern 1, 3, 4 und 8 werden wie folgt gefaßt:

      „1. frischem Obst, frischem Gemüse und Kartoffeln, nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt, ausgenommen Keime von Samen und ähnlichen Erzeugnissen, wie Sprossen von Hülsenfrüchten,"

      „3. alkoholfreien Erfrischungsgetränken, Fruchtsäften, Fruchtnektaren und alkoholhaltigen Getränken in Behältnissen von mehr als 5 Litern, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind,"

      „4. Speiseeis in Portionspackungen,"

      „8. Zuckerwaren, die fast nur aus Zuckerarten mit Aromastoffen oder Farbstoffen oder Aromastoffen und Farbstoffen bestehen,".

      bb) Folgende Nummer wird angefügt:

      „9. Kaugummi und ähnlichen Erzeugnissen zum Kauen."

4. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Verbrauchsdatum

(1) Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, ist anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums das Verbrauchsdatum anzugeben.

(2) Diesem Datum ist die Angabe „verbrauchen bis" voranzustellen, verbunden mit

1. dem Datum selbst oder
2. einem Hinweis darauf, wo das Datum in der Etikettierung zu finden ist.

Diesen Angaben ist eine Beschreibung der einzuhaltenden Aufbewahrungsbedingungen hinzuzufügen.

(3) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und gegebenenfalls Jahr in dieser Reihenfolge.

(4) Lebensmittel nach Absatz 1 dürfen nach Ablauf des Verbrauchsdatums nicht mehr in den Verkehr gebracht werden."

5. Der bisherige § 7a wird § 7b.

6. Dem § 10a werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) auf Glasflaschen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und auf denen eine Angabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 oder die Mengenkennzeichnung nach § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes dauerhaft angebracht ist, ist die Verpflichtung zur Anbringung dieser Angabe im gleichen Sichtfeld bis zum 30. Juni 1999 nicht anzuwenden.

(5) § 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Kapitel III Nr. 9 der EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915) bleibt unberührt.

(6) Soweit die Absätze 1 bis 5 keine abweichenden Regelungen enthalten, dürfen Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Juli 1993 nach den bis dahin geltenden Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet worden sind, weiter in den Verkehr gebracht werden."

7. Der vierte Abschnitt wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Konfitürenverordnung

Die Konfitürenverordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. November 1991 (BGBl. I S. 2129), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Angabe nach Absatz 2 Nr. 8 bei Erzeugnissen in Kleinpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß auf einmal verzehrt wird, entfallen."

2. § 9 wird gestrichen.

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Juli 1993 unter Anwendung von § 3 Abs. 4 in der bis dahin geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 3

Änderung der Käseverordnung

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 4 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

      „das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung;".

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Bei Fertigpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm^2 beträgt, können die Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 entfallen."

2. § 31a wird wie folgt gefaßt:

„§ 31a

Übergangsvorschrift

Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Juli 1993 unter Anwendung von § 14 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 4

Änderung der Milcherzeugnisverordnung

Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2447), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Bei Fertigpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm^2 beträgt, können die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 entfallen."

2. § 7b wird wie folgt gefaßt:

   „§ 7b

   Übergangsvorschrift

   Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Juli 1993 unter Anwendung von § 3 Abs. 4 in der bis dahin geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden."

3. § 9 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Margarine- und Mischfettverordnung

Die Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, leicht lesbar" durch die Worte „an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar" ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 12

   Übergangsvorschrift

   Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Juli 1993 unter Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 1 in der bis dahin geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 6

Änderung der Butterverordnung

Die Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 Buchstabe a und c können entfallen bei Fertigpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm^2 beträgt."

2. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Erzeugnisse, die noch vor dem 1. Juli 1993 unter Anwendung von § 7 Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 7

Änderung der Fertigpackungsverordnung

In § 18 Abs. 2 Satz 1 der Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585, 1982 I S. 155), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989) geändert worden ist, werden die Worte „und an einer in die Augen fallenden Stelle der Fertigpackung" gestrichen.

Artikel 8

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Konfitürenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Vierte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte

Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719), in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 43 der Verordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Zahnerhaltungskunde", die Worte „umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde," eingefügt.

2. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde (IX) wird in der Regel an fünf Tagen abgehalten. Sie umfaßt drei Teile. In allen Teilen hat der Prüfling seine Kenntnisse in der Prophylaxe der Karies und der Parodontopathien nachzuweisen. Der Kandidat hat

1. in Kariologie und Endodontologie theoretisch und praktisch seine Vertrautheit mit diesen Fächern nachzuweisen und dabei am Kranken mindestens vier verschiedene Füllungen, eine Wurzelkanalbehandlung sowie eine endodontische Behandlung selbst auszuführen,
2. in Parodontologie theoretisch und praktisch nachzuweisen, daß er mit der Beurteilung eines Krankheitsfalles auf diesem Gebiet wie auch mit der Planung und den Methoden der Behandlung einer Parodontopathie vertraut ist,
3. in Kinderzahnheilkunde seine Kenntnisse auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde sowie der oralen Primärprophylaxe nachzuweisen.

Die Prüfung in den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Teilen soll von je einem Prüfer durchgeführt werden. Sie kann von demselben Prüfer durchgeführt werden, wenn an einer Hochschule die Voraussetzungen für gesonderte Prüfungen nicht bestehen. Die Note für den Teil unter Nummer 1 wird gegenüber den Noten unter den Nummern 2 und 3 doppelt gewertet. Die Summe der Zahlenwerte der Einzelurteile wird abweichend von § 52 Abs. 3 Satz 1 nicht durch die Zahl der Prüfer, sondern durch die Zahl vier geteilt. Wird in einem Teil das Urteil „nicht genügend" oder „schlecht" abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens „nicht genügend" lauten."

Artikel 2

Studierende der Zahnheilkunde, die bis zum 15. Juli 1994 die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung beantragen, legen diese Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab, auch insoweit, als die in § 49 Nr. 2 und 3 genannten Teile im Rahmen des Fachs Zahnerhaltungskunde geprüft werden können. In diesen Fällen findet § 36 der Approbationsordnung für Zahnärzte ebenfalls in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

Vom 22. Dezember 1992

Auf Grund des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2088) geändert worden ist, und des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), der durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1144) eingefügt und durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2088) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung)

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 630), geändert durch die Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurden und ihre Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Soweit diese Beamten das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit."

   b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

   c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden durch folgende Nummern 3 bis 7 ersetzt:

   „3. Wehrdienstzeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Satz 1 gilt entsprechend für vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.

   4. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Näheres kann der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Verwaltungsvorschriften regeln.

   5. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 11 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet.

   6. Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 des Beamtenversorgungsgesetzes), Beschäftigungszeiten (§ 10 des Beamtenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 11, 66 Abs. 7, § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrundegelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 12 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

   7. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig."

   d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8 und wird wie folgt gefaßt:

   „8. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1

Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 7 nicht ruhegehaltfähig sind."

e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes), so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Erhöhungsbeträge nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen. § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes findet bei Gewährung von Mindestversorgung keine Anwendung."

f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefaßt:

„10. Die Maßgaben der Nummern 3 bis 9 gelten auch für den Fall, daß ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt."

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 1992" durch die Worte „31. Dezember 1994" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die erhöhte Höchstgrenze wird ab 1. August 1991 auf die Mindestkürzungsgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes angewandt."

b) In Absatz 3 werden die Worte „31. Dezember 1992" durch die Worte „31. Dezember 1994" ersetzt.

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Verordnung über soldatenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Soldatenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung)

Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1721) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Standort" die Worte „und am Tage vor der Begründung des Wehrdienstverhältnisses ihren Wohnsitz" eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden durch folgende Nummern 2 bis 7 ersetzt:

„2. Wehrdienstzeiten, die ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit nicht Nummer 5 oder 6 Anwendung findet.

3. Zeiten, die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 22 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Berufssoldat ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 5 oder 6 Anwendung findet. Näheres kann der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschriften regeln.

4. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 23, 24, 65 und 66 des Soldatenversorgungsgesetzes, die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 5 oder 6 Anwendung findet.

5. Wehrdienstzeiten, Beschäftigungszeiten (§ 22 des Soldatenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 24, 65 und 66 des Soldatenversorgungsgesetzes), die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 23 des Soldatenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.

6. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 und 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

7. Unbeschadet der Leistung nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, einen einmaligen Ausgleich. Dieser beträgt für jedes Jahr vom Zeitpunkt der Vollendung des Lebensjahres an, das der Zurruhesetzung vorausgeht, bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres eintausend Deutsche Mark. § 38 Abs. 2 und 3 des Soldatenversorgungsgeset-

zes gilt entsprechend. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2010."

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefaßt:

„9. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55a des Soldatenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Soldatenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 6 nicht ruhegehaltfähig sind."

d) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 26 Abs. 7 des Soldatenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55a des Soldatenversorgungsgesetzes die Versorgung das Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 bis 4 des Soldatenversorgungsgesetzes, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen diesem Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Erhöhungsbeträge nach § 26 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 bis 4 des Soldatenversorgungsgesetzes zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen. § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes findet bei Gewährung von Mindestversorgung keine Anwendung."

e) Die bisherigen Nummern 7 bis 14 werden Nummern 11 bis 18.

f) In der Nummer 11 werden die Worte „Nummern 8 und 9" durch die Worte „Nummern 12 und 13" ersetzt.

g) In der Nummer 13 werden die Worte „Nummer 8" durch die Worte „Nummer 12" ersetzt.

h) In der Nummer 16 werden die Worte „Nummern 10 und 11" durch die Worte „Nummern 14 und 15" ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 1992" durch die Worte „31. Dezember 1994" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die erhöhte Höchstgrenze wird ab 1. August 1991 auf die Mindestkürzungsgrenze des § 53 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes angewandt."

b) In Absatz 3 werden die Worte „31. Dezember 1992" durch die Worte „31. Dezember 1994" ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister der Verteidigung
Volker Rühe

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Dezember 1992

Es verordnen

- auf Grund des § 14 Abs. 3 Nr. 1, des § 16 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1, des § 20 Abs. 6, des § 24 Abs. 1, des § 26 Abs. 1, des § 31 Abs. 6, des § 47a und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 14 Abs. 3 Nr. 1, § 26 Abs. 1 und § 31 Abs. 6 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) und § 47a und § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) eingefügt oder geändert worden sind, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit sowie
- auf Grund des § 37 Abs. 5, des § 41 Abs. 4, des § 47a und des § 49 jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des Weingesetzes, von denen § 41 Abs. 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) und § 47a und § 71 Abs. 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) eingefügt oder geändert worden sind, der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1
Änderung der Wein-Verordnung

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch § 23 der Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

   „(7) Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer ist zurückzunehmen, wenn

   1. nachträglich ein Umstand bekannt wird, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegengestanden hätte,
   2. nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde,
   3. der Antragsteller eine ihm auferlegte Aufbewahrung der Probeflaschen nicht vorgenommen oder die Aufbewahrungsfrist nicht eingehalten oder die amtlichen Siegel entfernt hat,
   4. der Wein ganz oder teilweise vor Erteilung der Prüfungsnummer abgefüllt in Verkehr gebracht worden ist,
   5. für den Wein die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind."

2. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und in den bestimmten Anbaugebieten Ahr, Baden, Franken, Rheingau, Rheinhessen, Rheinpfalz und Württemberg geerntet worden sind" gestrichen.

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache leicht verständlich, deutlich sichtbar, leicht lesbar" durch die Worte „an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar" ersetzt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Abweichend von Satz 1 können die Angaben auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird."

   c) Im neuen Satz 3 werden im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Eichgesetzes" die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410)" eingefügt.

4. Nach § 18 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 19

Angabe des Loses
(zu § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 6, § 24 Abs. 1, § 31 Abs. 6 und §§ 47a und 49 des Gesetzes)

(1) Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft, Wein, Jungwein, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein, Tafelwein, Likörwein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, zur Gewinnung von Qualitätswein b. A.

geeigneter Wein, Qualitätswein b. A., Grundwein, weinhaltige Getränke sowie weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muß aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L" voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

(2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Erzeugnisses, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt, abgefüllt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Abfüller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Erzeugnisses festgelegt.

(3) Absatz 1 gilt, mit Ausnahme weinhaltiger Getränke, nicht für die dort genannten Erzeugnisse, soweit diese

1. unmittelbar von einem landwirtschaftlichen Betrieb
   a) an Lager-, Aufmachungs-, Abfüll- oder Verpakkungsstellen verkauft oder verbracht werden,
   b) an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden oder
   c) zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden,
2. erst in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf ihre alsbaldige Abgabe an den Verbraucher abgefüllt oder verpackt und dort abgegeben werden.

(4) Ferner gilt Absatz 1 nicht für Erzeugnisse,

1. bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum unverschlüsselt unter Angabe mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge angegeben ist,
2. die nach § 13 von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit sind.

(5) Die Angabe nach Absatz 1 muß gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

1. bei Erzeugnissen in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett,
2. bei anderen Erzeugnissen auf dem Behältnis oder der Verpackung oder in einem Begleitpapier.

(6) Wird bei inländischem Qualitätswein b. A. die amtliche Prüfungsnummer als Angabe nach Absatz 1 Satz 1 verwendet, muß den Worten „Amtliche Prüfungsnummer" oder der Kurzform „A.P.Nr." der Buchstabe „L" vorangestellt werden, soweit sich die amtliche Prüfungsnummer nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet."

5. § 25 wird gestrichen.

6. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden in Nummer 8 am Ende das Wort „oder" durch einen Schlußpunkt ersetzt und Nummer 9 gestrichen.
   b) Absatz 2 wird gestrichen.

7. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 und die Absatzbezeichnung „(2)" werden gestrichen.
   b) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

      „7. entgegen § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 ein dort bezeichnetes Erzeugnis in den Verkehr bringt oder".

      bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und das Wort „oder" am Ende wird durch einen Schlußpunkt ersetzt.
      cc) Die bisherige Nummer 8 wird gestrichen.

8. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „§ 28
   Übergangsvorschriften".

   b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   c) Folgender Absatz wird angefügt:

   „(2) Abweichend von § 19 dürfen die dort genannten Erzeugnisse, die vor dem 31. Januar 1993

   1. in den Verkehr gebracht worden sind, weiter ohne die Angabe nach § 19 Abs. 1,
   2. etikettiert worden sind, ohne die Angabe nach § 19 Abs. 1

   in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 2
Änderung der Schaumwein-Branntwein-Verordnung

Die Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch § 24 der Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer ist zurückzunehmen, wenn

   1. nachträglich ein Umstand bekannt wird, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegengestanden hätte,
   2. nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde,
   3. der Antragsteller eine ihm auferlegte Aufbewahrung der Probeflaschen nicht vorgenommen oder die Aufbewahrungsfrist nicht eingehalten oder die amtlichen Siegel entfernt hat."

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache leicht ver-

ständlich und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift" durch die Worte „an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar" ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Angaben auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird."

c) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Eichgesetzes" die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410)" eingefügt.

3. Nach § 17 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 17a

Angabe des Loses
(zu § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 5, § 41 Abs. 4 und §§ 47a und 49 des Gesetzes)

(1) Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol, Rohbrand, Brennwein und Weinessig dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muß aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L" voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

(2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Erzeugnisses, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder abgefüllt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Abfüller oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Erzeugnisses festgelegt.

(3) Absatz 1 gilt, mit Ausnahme von Branntwein aus Wein, nicht für die dort genannten Erzeugnisse, soweit diese unmittelbar von einem landwirtschaftlichen Betrieb

1. an Lager-, Aufmachungs- oder Abfüllstellen verkauft oder verbracht werden,
2. an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden oder
3. zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Branntwein aus Wein in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm^2 beträgt.

(5) Die Angabe nach Absatz 1 muß gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

1. bei Erzeugnissen in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett,
2. bei anderen Erzeugnissen auf dem Behältnis oder in einem Begleitpapier.

(6) Wird bei inländischem Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b. A., Sekt b. A., Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand die amtliche Prüfungsnummer als Angabe nach Absatz 1 Satz 1 verwendet, muß den Worten „Amtliche Prüfungsnummer" oder der Kurzform „A.P.Nr." der Buchstabe „L" vorangestellt werden, soweit sich die amtliche Prüfungsnummer nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet."

4. Die §§ 19 und 20 werden wie folgt gefaßt:

„§ 19

Strafvorschriften

Nach § 67 Abs. 2 bis 4 des Weingesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Behältnisse verwendet, die nicht fabrikneu oder nicht ausnahmslos für Lebensmittel benutzt worden sind,
2. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 Behältnisse nicht reinigt oder
3. entgegen § 18 Abs. 2 Räume zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von anderen Gegenständen oder Stoffen außer Lebensmitteln benutzt.

§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der den Vorschriften der §§ 2 bis 4, 8, 9 Abs. 4 oder § 17, oder
2. Branntwein aus Wein, der den Vorschriften des § 17

über Bezeichnungen oder sonstige Angaben oder Aufmachungen nicht entspricht, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 ein dort bezeichnetes Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 18 Abs. 3 Behältnisse ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung benutzt."

5. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von § 17a dürfen die dort genannten Erzeugnisse, die vor dem 31. Januar 1993

1. in den Verkehr gebracht worden sind, weiter ohne die Angabe nach § 17a Abs. 1,
2. etikettiert worden sind, ohne die Angabe nach § 17a Abs. 1

in den Verkehr gebracht werden."

6. § 22 wird gestrichen; § 23 wird § 22.

Artikel 3

Neubekanntmachung der Wein-Verordnung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Wein-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

Der Bundesminister für Gesundheit
In Vertretung
B. Wagner

Verordnung zur Änderung von zuckerrechtlichen Verordnungen

Vom 22. Dezember 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 11, des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Mindestlagerabgabenverordnung Zucker

Die Mindestlagerabgabenverordnung Zucker vom 7. Juli 1977 (BGBl. I S. 1320) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:

   „Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung".

2. In § 4 Satz 1 werden die Worte „der Zuckersteuer," gestrichen.

3. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

4. § 8 wird gestrichen; § 9 wird § 7.

Artikel 2
Änderung der Zucker-Lagerkostenausgleichs-Verordnung

Die Zucker-Lagerkostenausgleichs-Verordnung vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 919), geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 549), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Hersteller von Zuckergrieß, Agglomeratzucker oder Kandis sowie auf den Zuckerhandel spezialisierte Betriebe werden für den Lagerkostenausgleich nur anerkannt, wenn sie ein Zuckerbuch nach § 13 der Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung vom 7. März 1983 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2434), führen. Im übrigen finden die §§ 3a bis 3e und § 13 der Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung entsprechende Anwendung."

2. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Zuckersteuerbuch" durch das Wort „Zuckerbuch" ersetzt.

3. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen; § 10 wird § 8, in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)" sowie Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 3
Änderung der Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung

Die Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung vom 7. März 1983 (BGBl. I S. 286) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

      „2a. Hersteller
      Zuckerhersteller und Isoglukosehersteller".

   b) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

      „3. Zucker

      a) Weißzucker und Rohzucker aus Position 1701 der Kombinierten Nomenklatur,

      b) Invertzucker aus den Unterpositionen 1702 9090 und 2106 9059 der Kombinierten Nomenklatur,

      c) Sirupe aus den Unterpositionen 1702 6090 und 1702 9090 der Kombinierten Nomenklatur,

      4. Isoglukose
      Erzeugnisse aus den Unterpositionen 1702 3010, 1702 4010, 1702 6010, 1702 9030 und 2106 9030 der Kombinierten Nomenklatur."

2. Nach § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

   „§ 3a
   Anmeldung des Herstellungsbetriebes

   (1) Wer Zucker oder Isoglukose herstellen oder gewinnen will, hat dies sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes dem Hauptzollamt anzumelden. Jeder Anmeldung sind beizufügen:

   1. ein Lageplan des Herstellungsbetriebes unter Aufführung der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse, Fertigerzeugnisse und Rückwaren,

   2. eine Beschreibung der Herstellungsverfahren für jede Art von Zucker oder Isoglukose, soweit möglich unter Angabe der Ausbeuteverhältnisse,

   3. eine Mitteilung über die erstmalige Eröffnung des Betriebes und den Beginn der Zuckerherstellung oder Isoglukoseherstellung.

   (2) Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag verkürzen, wenn dadurch die Belange der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nicht beeinträchtigt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzoll-

amts weitere Angaben zu machen und Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen.

§ 3b
Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat über jede Änderung der Betriebsverhältnisse, die nach § 3a angemeldet sind, innerhalb einer Woche dem Hauptzollamt eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben. Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag hiervon unter bestimmten Auflagen befreien, wenn dadurch die Belange der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wechselt der Besitz des Herstellungsbetriebes, so hat der neue Besitzer hierüber dem Hauptzollamt innerhalb einer Woche eine Anzeige in zwei Stücken abzugeben.

§ 3c
Lagerräume für Fertigerzeugnisse

(1) Die Lagerräume für Fertigerzeugnisse müssen so gelegen und eingerichtet sein, daß der Zucker und die Isoglukose übersichtlich eingelagert und ausgelagert werden können. Wenn der Zucker oder die Isoglukose nicht in besonderen Räumen gelagert werden kann, so sind die zur Lagerung der Fertigerzeugnisse dienenden Raumteile durch Tafeln mit entsprechenden Aufschriften kenntlich zu machen.

(2) Das Hauptzollamt kann nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 3d
Probenentnahme

Der Hersteller hat dem Hauptzollamt auf Verlangen Proben von Erzeugnissen, die in dem Betrieb hergestellt worden sind, und von Zucker oder Isoglukose, die in den Betrieben eingebracht worden sind, zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen des Herstellers ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§ 3e
Bestandsaufnahme

(1) Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Zukker und Isoglukose aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von vier Wochen dem Hauptzollamt anzumelden. In der Bestandsanmeldung hat er außerdem die seit der letzten Bestandsaufnahme verarbeiteten Ausgangsstoffe und die daraus hergestellten Erzeugnisse mit ihrem Durchschnittsgehalt an reinem Zucker und die Verarbeitungsverluste anzugeben. Für die Bestandsanmeldung sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Das Hauptzollamt kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Es kann im einzelnen Fall zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn dadurch die Belange der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nicht beeinträchtigt werden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt entscheidet über die amtliche Teilnahme an der Bestandsaufnahme.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die Bestände für den Stichtag ganz oder teilweise nicht körperlich aufgenommen, sondern auf Grund einer permanenten Inventur festgestellt und angemeldet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge für den Stichtag insoweit auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(3) Die Bestände können auch amtlich – durch körperliche Aufnahme oder nach dem Verfahren des Absatzes 2 – festgestellt werden. Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamtes die Bestände anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Werden die Bestände amtlich festgestellt, so können dem Hersteller für das laufende Kalenderjahr die Verpflichtungen nach Absatz 1 erlassen werden."

3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „im Geltungsbereich dieser Verordnung" durch die Worte „im Inland" ersetzt.

4. § 10 wird gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13
Zuckerbuch, Anordnung weiterer Aufzeichnungen

(1) Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang an Zucker und Isoglukose ein Zuckerbuch zu führen. Für das Zuckerbuch sind die vom Bundesminister der Finanzen vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Zugänge und Abgänge müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Kalendermonat, zusammengefaßt werden.

(2) Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamtes über die in den Betrieb eingebrachten und verarbeiteten Ausgangsstoffe nach Art, Menge und Zuckergehalt sowie über die sich daraus errechnende Zuckermenge und Isoglukosemenge besondere Anschreibungen zu führen. Er hat außerdem auf Verlangen des Hauptzollamtes weitere Anschreibungen zu führen, insbesondere Wiegebücher und Aufzeichnungen über die Feststellung des Zuckergehalts der Ausgangsstoffe und der Fertigerzeugnisse.

(3) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Auflagen von der Führung des Zukkerbuches befreien, wenn dadurch die Belange der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Hersteller hat in die Bücher, die für die Erhebung der in § 1 genannten Abgaben maßgebend sind, nach näherer Anordnung alle für die Überwachung maßgeblichen Vorgänge einzutragen. Er hat die Bücher ordnungsgemäß aufzurechnen und abzuschließen. Die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege hat der Hersteller sieben Jahre lang aufzubewahren.

(5) Soweit der Überwachungszweck es erfordert, kann das Hauptzollamt dem Hersteller ergänzende Pflichten auferlegen."

6. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14, in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Zucker-Mindestlagerabgaben-Verordnung, der Zucker-Lagerkostenausgleichs-Verordnung und der Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung in der ab dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)*)

Vom 23. Dezember 1992

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 1a sowie der §§ 73a und 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482), von denen § 7 durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) geändert worden ist und die §§ 73a und 79a durch Artikel 1 Nr. 18 und 24 des zuletzt genannten Gesetzes eingefügt worden sind, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 79a des Tierseuchengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit:

Inhaltsübersicht

---

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (ABl. EG Nr. L 275 S. 36),
2. Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13),
3. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29),
4. Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1),
5. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1),
6. Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19),
7. Richtlinie 91/69/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern zwecks Einbeziehung von Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 37),
8. Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41),
9. Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56),
10. Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (ABl. EG Nr. L 57 S. 1),
11. Entscheidung 92/183/EWG der Kommission vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die in der mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind (ABl. EG Nr. L 84 S. 33),
12. Entscheidung 92/424/EWG der Kommission vom 23. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/496/EWG des Rates hinsichtlich der Nämlichkeitskontrollen für aus Drittländern eingeführte Tiere (ABl. EG Nr. L 232 S. 34),
13. Entscheidung 92/432/EWG der Kommission vom 23. Juli 1992 über die Voraussetzungen, unter denen vom Grundsatz der klinischen Einzeluntersuchung von Tieren mit Herkunft aus Drittländern abgewichen werden kann (ABl. EG Nr. L 237 S. 29).

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr

1. lebender Klauentiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Hasen, Kaninchen, Affen (Simiae), Halbaffen (Prosimiae), lebenden Geflügels sowie lebender Papageien, Sittiche, Süßwasserfische und Bienen (Tiere),
2. toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren der in Nummer 1 genannten Arten (Waren),
3. von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klauentiere:
   Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine;
2. Einhufer:
   Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
3. eingetragene Pferde:
   Nutz- und Zuchtpferde, die in ein Zuchtbuch oder die Liste einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Sportorganisation eingetragen sind;
4. Geflügel:
   Haus- und Wildgeflügel;
5. Hausgeflügel:
   Enten, Gänse, Hühner, Perlhühner und Truthühner;
6. Wildgeflügel:
   Auerwild, Birkwild, Fasanen, Flughühner, Haselhühner, Moorhühner, Pfauen, Rackelwild, Rebhühner, Schneehühner, Schnepfen – einschließlich Bekassinen –, Schwäne, Steinhühner, Strauße, Tauben, Trappen, Trutwild, Wachteln, Wasserhühner, Wildenten, Wildgänse und Wildtauben, auch wenn sie in Farmen oder auf sonstige Weise gehalten werden;
7. Eintagsküken:
   Geflügel, das seit dem Schlupf nicht gefüttert worden ist;
8. Süßwasserfische:
   Aale, Forellen, forellenartige Fische, Graskarpfen, Hechte, Karpfen, echte Lachse, Marmorkarpfen, Schleien, Silberkarpfen und Welse sowie Weichtiere und Zehnfußkrebse;
9. Bienen:
   Bienenvölker sowie Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen;
10. Nutz- und Zuchttiere:
    Tiere, die insbesondere zur Zucht oder zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse bestimmt sind, mit Ausnahme der Schlachttiere;
11. Schlachttiere:
    Tiere, die zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt sind;
12. Fleisch:
    zum menschlichen Genuß geeignete Teile geschlachteter oder erlegter Tiere und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse;
13. frisches Fleisch:
    Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

14. Fleischerzeugnis:
    Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
15. Fischhaltungsbetrieb:
    Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen;
16. seuchenfreie Zone:
    Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
    a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauenseuche,
    b) von Schweinen kein Fall von Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Vesikulärer Schweinekrankheit

    aufgetreten ist;
17. Durchfuhr:
    Einfuhr von Sendungen oder innergemeinschaftliches Verbringen eingeführter Sendungen mit anschließender Ausfuhr;
18. Dokumentenprüfung:
    amtliche Prüfung der die Tiere und Waren begleitenden Bescheinigungen;
19. Nämlichkeitskontrolle:
    amtliche Prüfung der Übereinstimmung von Tieren und Waren mit den sie begleitenden Bescheinigungen;
20. physische Untersuchung:
    amtliche Untersuchung des seuchenhygienischen Zustandes von Tieren und Waren;
21. Grenzkontrollstelle:
    amtliche Überwachungsstelle für die Durchführung der Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung von Tieren und Waren an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen;
22. Grenzübergangsstelle:
    amtliche Überwachungsstelle für die Durchführung der Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle von Waren an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen;
23. Übernahmeerklärung:
    die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten Drittlandes, die Sendung, sofern sie sich beim Eintritt in die Europäische Gemeinschaft als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen.

§ 3

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen nach dieser Verordnung müssen der zuständigen Behörde im Original oder im Falle des § 30 Satz 2 in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen für Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein.

(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffenden Tiere oder Waren vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und diese Alternativen vorsehen, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Anforderungen, die für eine bestimmte Altersgruppe oder einen bestimmten Verwendungszweck nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die auf Grund dieser Verordnung von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist.

§ 4

Anzeige und Registrierung

Wer gewerbsmäßig Tiere oder in Anlage 1 genannte Waren innergemeinschaftlich verbringen oder einführen will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Betriebe, die einer Zulassung nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 oder § 15 Abs. 1 bedürfen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

§ 5

Buchführung

Wer eine Tätigkeit nach § 4 Satz 1 ausübt,hat

1. über die von ihm innergemeinschaftlich verbrachten und eingeführten Tiere und Waren Buch zu führen, soweit er nicht nach § 20 der Viehverkehrsverordnung zur Führung eines Viehkontrollbuches verpflichtet ist,
2. Bescheinigungen nach dieser Verordnung, die ihn als Empfänger der Tiere oder Waren ausweisen, aufzubewahren.

Aus dem Buch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des Erwerbers,
3. Art sowie Zahl der Tiere oder Menge der Waren.

§ 24 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

§ 6

Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

(1) Tiere und Waren der in Anlage 2 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nur in Transportmitteln oder -behältnissen innergemeinschaftlich verbracht

oder eingeführt werden, die den dort für sie in Spalte 2 genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Geflügel, Bruteier von Geflügel, Papageien und Sittiche dürfen nur in Transportbehältnissen innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden, die ausschließlich Tiere oder Bruteier derselben Art enthalten, demselben Verwendungszweck dienen und im Falle von Geflügel und Bruteiern aus demselben Betrieb stammen.

§ 7

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn eine Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist.

Abschnitt 2

Innergemeinschaftliches Verbringen

Unterabschnitt 1

Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen

§ 8

Genehmigungsfreies Verbringen

(1) Tiere und Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die dem dort für sie in Spalte 2 genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Muster entspricht. Abweichend hiervon dürfen Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie statt von der Bescheinigung nach Satz 1 von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 und einer beglaubigten Kopie der Bescheinigung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 begleitet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das innergemeinschaftliche Verbringen ohne Bescheinigung im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Sendung

1. aus einem anderen Mitgliedstaat durch das Inland in ein Drittland oder
2. aus dem Inland über einen anderen Mitgliedstaat in ein Drittland

verbracht werden soll. Diese Sendungen unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

(3) Ist auf Grund einer Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates, gestützt auf die entsprechende in Anlage 3 Spalte 3 genannte Rechtsgrundlage, die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen vorgeschrieben und hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht, so muß die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 um eine amtstierärztliche Erklärung ergänzt sein, aus der sich ergibt, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

§ 9

Genehmigungspflichtiges Verbringen

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren nach Anlage 4 aus anderen Mitgliedstaaten bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Tiere und Waren der in Anlage 5 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, wenn sie

1. die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen und,
2. im Falle ihres Ursprungs in einem Drittland, von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 oder einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates begleitet sind.

§ 10

Verbringungsverbot für Fleisch

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn das frische Fleisch oder das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch

1. von Tieren gewonnen wurde, die
   a) aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckender Schweinelähmung unterliegt, oder
   b) aus einem Sperrbezirk stammen,

   sofern die Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;
2. in einem Schlachthaus, in dem Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung festgestellt worden ist, vom Tage der Feststellung der Seuche bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;
3. von Schweinen, Schafen oder Ziegen gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Brucellose der Schweine oder Brucellose der Schafe und Ziegen unterliegt, oder
4. von Schafen, Ziegen oder Einhufern gewonnen wurde, wenn der Verfügungsberechtigte nicht vor der Schlachtung die Erklärung abgegeben hat, daß die Tiere seit mindestens 21 Tagen vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

(2) Das Verbot gilt nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die

1. in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt, und
2. von einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet werden, die bei der Angabe „Art der Erzeugnisse" mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 80/215/EWG" versehen ist.

(3) Das Verbot gilt – ausgenommen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a – ferner nicht für

1. Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind, und

2. entbeinte Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, die
   a) einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens 9 Monaten unterlegen haben,
   b) einen a_w-Wert von nicht mehr als 0,93 sowie einen pH-Wert von nicht mehr als 6 aufweisen, und
   c) aus frischem Fleisch von Schweinen hergestellt worden sind, die nicht aus einem wegen Vesikulärer Schweinekrankheit gebildeten Sperrbezirk stammen,

soweit diese Erzeugnisse von einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet werden, die bei der Angabe „Art der Erzeugnisse" mit dem Hinweis „Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 80/215/EWG" versehen ist.

§ 11

Verbringungsverbot für Tiere und Waren

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren ist ferner verboten, wenn und soweit

1. Tiere, Embryonen und Samen von Hausrindern, Samen von Hausschweinen sowie Bruteier von Geflügel auf Grund einer nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. sonstige Waren auf Grund einer nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung

von der Europäischen Gemeinschaft oder einem Mitgliedstaat beschlossenen Maßnahme vom innergemeinschaftlichen Verbringen ausgeschlossen sind und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieser Bundesminister macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

§ 12

Verbringen nach anderen Mitgliedstaaten

(1) Klauentiere und Einhufer dürfen nach einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar aus einem ganz oder teilweise der Zucht oder der Nutzung dieser Tiere dienenden Betrieb oder von einem von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Markt verbracht werden.

(2) Ein Markt darf nur zugelassen werden, wenn

1. er amtstierärztlich überwacht wird,
2. er an demselben Tag nur für Zucht- und Nutztiere oder nur für Schlachttiere abgehalten wird,
3. nur der Auftrieb von Tieren erlaubt ist, die den für sie nach Anlage 3 Spalte 2 vorgesehenen Anforderungen entsprechen, bei Zucht- und Nutzrindern vorbehaltlich des Absatzes 3, und
4. er in einer seuchenfreien Zone liegt.

(3) Auf einen zugelassenen Markt dürfen Klauentiere und Einhufer nur verbracht werden, wenn sie von der Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet sind. Zucht- und Nutzrinder dürfen jedoch auch aufgetrieben werden, wenn die in dieser Bescheinigung vorgesehenen Untersuchungen auf Tuberkulose, Brucellose oder Enzootische Leukose noch nicht durchgeführt worden sind.

(4) Werden Rinder oder Schweine auf einem zugelassenen Markt erworben und nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht, so ist die Bezeichnung des Marktes in die Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 einzutragen.

(5) Tiere nach Absatz 1 dürfen vor ihrer Verladung auf die zum Verbringen nach dem anderen Mitgliedstaat bestimmten Transportmittel auf eine Sammelstelle verbracht werden, die der zuständigen Behörde zuvor angezeigt worden ist und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

§ 13

Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Schlachtklauentiere und -einhufer dürfen aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar

1. auf einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Schlachttiermarkt oder
2. in ein öffentliches oder von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenes nicht-öffentliches Schlachthaus

verbracht werden. Sie sind spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten.

(2) Ein Schlachttiermarkt darf nur zugelassen werden, wenn er an ein Schlachthaus nach Absatz 1 Nr. 2 angrenzt und wenn sichergestellt ist, daß

1. der Abtrieb aller Tiere nur in Schlachthäuser nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt und
2. die Tiere in diesen Schlachthäusern innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Eintreffen auf dem Markt geschlachtet werden.

(3) Ein nicht-öffentliches Schlachthaus darf nur zugelassen werden, wenn die seuchenhygienischen Voraussetzungen nach Anlage 6 erfüllt sind und sichergestellt ist, daß die Schlachttiere innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 geschlachtet werden.

§ 14

Besondere Bestimmungen für Süßwasserfische

(1) Süßwasserfische dürfen aus anderen Mitgliedstaaten nicht verbracht werden, wenn sie

1. im Rahmen eines Seuchentilgungsplans getötet werden sollen oder
2. aus einem Betrieb stammen, der einer tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahme unterliegt.

(2) Zum menschlichen Genuß getötete Süßwasserfische und von diesen stammende Teile sowie Eier und Sperma von Süßwasserfischen dürfen aus anderen Mitgliedstaaten nicht verbracht werden, wenn sie von Tieren nach Absatz 1 stammen.

(3) Zum menschlichen Genuß getötete Süßwasserfische – ausgenommen Weichtiere und Zehnfußkrebse –, die nicht aus einem von der zuständigen Behörde als seuchenfrei anerkannten Schutzgebiet stammen, dürfen innergemeinschaftlich nur in ausgenommenem Zustand verbracht werden.

(4) Süßwasserfische sowie deren Eier und Sperma, die zur Abgabe an einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder an einen Fischhaltungsbetrieb, der in einem anerkannten seuchenfreien Schutzgebiet eines anderen Mitgliedstaates liegt, bestimmt sind, dürfen nur verbracht werden, wenn sie aus

1. einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder
2. einem Fischhaltungsbetrieb, der in einem von der zuständigen Behörde als seuchenfrei anerkannten Schutzgebiet liegt,

stammen.

(5) Ein Fischhaltungsbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang C Nr. I Buchstabe A der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs C Nr. I Buchstaben B und C der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(6) Aus anderen Mitgliedstaaten verbrachte Weichtiere dürfen in einen Fischhaltungsbetrieb nur eingesetzt werden, wenn sie

1. aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb stammen,
2. aus einem von der zuständigen Behörde als seuchenfrei anerkannten Schutzgebiet stammen oder
3. zwischenzeitlich in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Reinigungsanlage gehältert worden sind.

(7) Eine Reinigungsanlage nach Absatz 6 Nr. 3 darf nur zugelassen werden, wenn sie mit einer Vorrichtung zur Desinfektion des Abwassers ausgestattet ist.

§ 15

Zulassungsbedürftige Betriebe

(1) Tiere und Erzeugnisse der in Anlage 7 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nach anderen Mitgliedstaaten nur verbracht werden, wenn sie aus einem von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Betrieb stammen.

(2) Ein Betrieb nach Absatz 1 darf nur zugelassen werden, wenn im Hinblick auf das Verbringen der in Anlage 7 Spalte 1 genannten Tiere und Erzeugnisse

1. die Anforderungen nach Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen nach Spalte 3 eingehalten werden.

§ 16

Bekanntgabe der Zulassungen

Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung von Märkten nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 1, Schlachthäusern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, Betrieben nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 und Reinigungsanlagen nach § 14 Abs. 6 Nr. 3 sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieser gibt die zugelassenen Märkte, Schlachthäuser, Betriebe und Reinigungsanlagen unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.

§ 17

Ruhen der Zulassung

Stellt die zuständige Behörde bei zugelassenen Märkten, Schlachthäusern, Betrieben oder Reinigungsanlagen fest, daß die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, so ordnet sie das Ruhen der Zulassung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an.

§ 18

Kennzeichnung

Tiere und Erzeugnisse der in Anlage 8 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie oder ihre Transportbehältnisse in der dort für sie nach Spalte 2 vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

Unterabschnitt 2

Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens

§ 19

Anzeige der Ankunft

(1) Der Empfänger von Tieren aus einem anderen Mitgliedstaat hat der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.

(2) Soweit es zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Empfänger von Waren aus anderen Mitgliedstaaten die voraussichtliche Ankunftszeit der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Art und der Menge der Waren mindestens einen Werktag vorher anzeigt.

§ 20

Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung

Stellt die zuständige Behörde bei der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens bei Tieren oder Waren Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Seuchenverbreitung schließen lassen, so ordnet sie

1. bei Tieren
   a) die Quarantäne in einer Quarantänestation oder
   b) die Tötung und unschädliche Beseitigung und

2. bei Waren die unschädliche Beseitigung

an. Sie kann eine anderweitige Behandlung zulassen, wenn sichergestellt ist, daß hierbei eine Verbreitung von Tierseuchen ausgeschlossen wird.

§ 21

Sonstige Maßnahmen

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, daß Tiere oder Waren aus einem anderen Mitgliedstaat aus anderen als den in § 20 genannten Gründen nicht den tierseuchenrechtlichen Vorschriften entsprechen, so kann sie deren Rücksendung anordnen, wenn

1. der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß der Herkunftsmitgliedstaat dies zuläßt, und
2. andere von der Rücksendung betroffene Mitgliedstaaten benachrichtigt worden sind.

(2) Kann ein Mangel durch eine schriftliche Stellungnahme der für den Herkunftsort der betroffenen Sendung zuständigen Behörde geheilt werden, so ist der Verfügungsberechtigte vor Anordnung der Rücksendung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung dieser Stellungnahme aufzufordern.

(3) Die Rücksendung von Tieren und Waren, die nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht und dort aus tierseuchenrechtlichen Gründen beanstandet worden sind, bedarf der Genehmigung.

(4) Tiere und Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat aus tierseuchenrechtlichen Gründen beanstandet worden sind, dürfen durch das Inland nach einem anderen Mitgliedstaat nur verbracht werden, wenn der Verfügungsberechtigte die zuständige Behörde des bei der Rücksendung erstberührten Landes zuvor unterrichtet hat.

Abschnitt 3
Einfuhr

Unterabschnitt 1
Anforderungen an die Einfuhr

§ 22

Genehmigungsfreie Einfuhr

(1) Tiere und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage erlassen hat, und
2. sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die für die betreffenden Tiere oder Waren und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden in Spalte 3 dieser Anlage genannten Rechtsgrundlage im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil erlassen hat,

und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Sieht die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 2 eine Beschränkung der Einfuhr vor, so ist die Einfuhr nur im Rahmen oder unter Beachtung dieser Beschränkung zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke genehmigt werden, solange im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil die Entscheidungen und die Bekanntmachungen noch nicht ergangen sind.

§ 23

Besondere Bestimmungen für Drüsen und innere Organe

Drüsen und innere Organe von Klauentieren und Einhufern, die zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie bestimmt sind, dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat,
2. sie von einer Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Anhang der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die in der mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind (ABl. EG Nr. L 84 S. 33), in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind und
3. die Transportbehältnisse mit den Worten „Verwendung beschränkt auf die Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse“ und der Anschrift des Empfängers gekennzeichnet sind.

§ 24

Genehmigungspflichtige Einfuhr

Die Einfuhr von Tieren und Waren nach Anlage 4 bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Tiere und Waren der in Anlage 5 Spalte 1 genannten Arten und Verwendungszwecke, wenn sie die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 25

Allgemeines Einfuhrverbot

(1) Die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 10 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke ist verboten, wenn und soweit

1. ihre Einfuhr durch eine Maßnahme, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden

dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes erlassen hat, beschränkt oder ausgeschlossen ist und

2. der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieser Bundesminister macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Ferner ist die Einfuhr von Tieren und Waren, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

§ 26

Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen

(1) Die Einfuhr von Tieren sowie von Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Waren über Zollstellen mit zugeordneten Grenzübergangsstellen, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, zulässig, wenn diese Waren unverzüglich unter Zollaufsicht von der Grenzübergangsstelle zur nächstgelegenen Grenzkontrollstelle verbracht werden.

§ 27

Einfuhruntersuchung

(1) Tiere sowie Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II unterliegen bei der Einfuhr der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der physischen Untersuchung bei der Grenzkontrollstelle. Abweichend von Satz 1 ist bei Waren, die über eine Grenzübergangsstelle eingeführt werden, dort die Dokumentenprüfung und die Nämlichkeitskontrolle und bei der Grenzkontrollstelle die physische Untersuchung durchzuführen.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Tiere und Waren aus Drittländern, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bei der Einfuhr außer der Dokumentenprüfung der nur stichprobenartigen Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung.

§ 28

Anzeige der Ankunft

Der Einführer hat der Grenzkontrollstelle die voraussichtliche Ankunftszeit zur Einfuhr bestimmter Tiere sowie Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II unter Angabe der Art sowie Zahl der Tiere oder Menge der Waren einen Werktag vorher anzuzeigen. Die zuständige Grenzkontrollstelle kann Ausnahmen zulassen.

Unterabschnitt 2

Maßnahmen bei der Einfuhr

§ 29

Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung

Die Nämlichkeitskontrolle bei Tieren wird nach Maßgabe der Anlage 11 Abschnitt I, die physische Untersuchung nach Maßgabe des Abschnitts II dieser Anlage durchgeführt.

§ 30

Bescheinigungen

Führen die Untersuchungen nach § 27 zu dem Ergebnis, daß Tiere oder Waren den Einfuhrvorschriften entsprechen, so wird dem Verfügungsberechtigten von der Grenzkontrollstelle hierüber eine Bescheinigung ausgestellt, die in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft

1. für Tiere auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung und

2. für Waren auf Grund des Artikels 10, 11 oder 30 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

erlassen und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Hat der Verfügungsberechtigte bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hiervon eine beglaubigte Kopie auszuhändigen. Im Falle der Aufteilung einer Sendung in der Grenzkontrollstelle wird dem Verfügungsberechtigten eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Sendungen entsprechende Anzahl an Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgestellt.

§ 31

Zurückweisung

(1) Führen die Untersuchungen nach § 27 zu dem Ergebnis, daß die Tiere oder Waren nicht den Einfuhrvorschriften entsprechen, so ist die Sendung von der Einfuhr zurückzuweisen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall

1. die Einfuhr
   a) der Tiere zur unverzüglichen Schlachtung oder Tötung und unschädlichen Beseitigung oder Unterbringung in einer nahegelegenen zugelassenen Quarantänestation und
   b) der Waren zur unverzüglichen unschädlichen Beseitigung

   zulassen, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden;

2. anordnen, daß

a) die Tiere unverzüglich geschlachtet oder getötet und unschädlich beseitigt oder in einer nahegelegenen zugelassenen Quarantänestation untergebracht werden und

b) die Waren unverzüglich unschädlich beseitigt werden,

wenn dies zur Vermeidung einer Gefahr der Seuchenverbreitung bei der Rücksendung oder bei Tieren aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Eine Quarantänestation darf nur zugelassen werden, wenn die Anforderungen nach Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

Unterabschnitt 3
Vorschriften über eingeführte Tiere und Waren

§ 32
Allgemeine Bestimmung

Eingeführte Tiere sind unmittelbar an ihren Bestimmungsort zu befördern. Die Bescheinigungen nach § 30 sind mitzuführen.

§ 33
Eingeführte Schlachttiere

Eingeführte Schlachtklauentiere und -einhufer dürfen nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden und sind dort, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten.

§ 34
Eingeführte Nutz- und Zuchttiere

(1) Eingeführte Nutz- und Zuchttiere, ausgenommen vorübergehend eingeführte eingetragene Pferde sowie Fische, unterliegen im Bestimmungsbetrieb für 14 Tage der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Sie dürfen während dieser Frist nicht aus dem Betrieb verbracht werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen, soweit eine Seuchenverbreitung nicht zu befürchten ist.

(2) Spätestens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 sind eingeführte Rinder nach § 19a und Schweine nach § 19b der Viehverkehrsverordnung zu kennzeichnen.

§ 35
Eingeführte Papageien und Sittiche

Eingeführte Papageien und Sittiche unterliegen am Bestimmungsort nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes der Absonderung in dem durch die Genehmigung nach § 24 Satz 1 bestimmten Betrieb. Während der Absonderung hat der Einführer die Tiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes gegen Psittakose zu behandeln und nach der Behandlung auf Psittakoseerreger untersuchen zu lassen.

§ 36
Eingeführte Drüsen und innere Organe

Eingeführte Drüsen und innere Organe von Klauentieren und Einhufern, die zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie bestimmt sind, dürfen nur unmittelbar in einen Betrieb der pharmazeutischen Industrie verbracht werden.

Abschnitt 4
Durchfuhr

§ 37
Anforderungen an die Durchfuhr

(1) Die Durchfuhr von Tieren und Waren bedarf der Genehmigung, im Falle von Waren jedoch nur, wenn diese unmittelbar in das Inland eingeführt werden.

(2) Tiere und Waren müssen bei der Durchfuhr von einer Übernahmeerklärung begleitet sein. Waren, die über einen anderen Mitgliedstaat durch das Inland durchgeführt werden, müssen zusätzlich von der Durchfuhrgenehmigung des von der Durchfuhr erstberührten Mitgliedstaates begleitet sein.

(3) Für die Durchfuhr von Tieren und Waren gelten die §§ 25 bis 28 und 31 – mit Ausnahme der physischen Untersuchung bei Waren nach § 27 – entsprechend. Für Tiere gilt § 29 entsprechend.

(4) Die Durchfuhr von Tieren und Waren erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, im Falle von Waren in Form des Zollverschlusses.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Durchfuhr im Seeschiffsverkehr. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere oder Waren das Transportmittel oder, im Falle des Luftverkehrs, das Transportbehältnis nicht verlassen.

(6) Absatz 2 gilt ferner nicht für die Durchfuhr von Waren, die in eine Freizone verbracht werden.

Abschnitt 5
Ausnahmen

§ 38
Tiere

Die §§ 8, 9, 19 Abs. 1, die §§ 20 bis 22, 24 bis 35 und 37 sind nicht anzuwenden,

1. wenn im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung höchstens drei nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte Tiere folgender Arten mitgeführt werden:

   a) Hunde und Hauskatzen, sofern für jedes Tier nachgewiesen wird, daß es gegen Tollwut schutzgeimpft worden ist und die Impfung

      aa) mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt oder

      bb) als Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorausgegangener Tollwutschutzimp-

fung und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt

durchgeführt worden ist,

b) Hauskaninchen und

c) Papageien und Sittiche, sofern die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die nicht älter als 10 Tage ist und aus der sich ergibt, daß die Tiere gesund befunden worden sind und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind,

2. auf Tiere, die im Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten eines angrenzenden Drittlandes über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen zwei Orten der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet eines angrenzenden Drittlandes verbracht werden, sofern dieses Verbringen im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittland geschlossenen Abkommens über den erleichterten Durchgangsverkehr erfolgt,

3. auf Tiere, die im Artistenberuf verwendet werden, ausgenommen Klauentiere,

4. auf Hunde, die

   a) als Blindenführhunde, Diensthunde der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung oder der Polizei oder im Rettungsdienst oder

   b) als Schlittenhunde zum Zwecke der Teilnahme an Rennen in Begleitung einer schriftlichen Bestätigung der Teilnahme durch den Rennveranstalter

   und mit einem Impfnachweis nach Nummer 1 Buchstabe a innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden,

5. auf Brieftauben, die zum Zwecke des Auflassens in Spezialtransportmitteln innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden.

§ 39

Fleisch

(1) Die §§ 8, 9, 19 Abs. 2, die §§ 20 bis 22, 24 bis 28, 30, 31 und 37 sind nicht anzuwenden auf

1. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird,

2. Fleisch aus Mitgliedstaaten, ausgenommen der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, das

   a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringers oder des Empfängers bestimmt ist, oder

   b) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, zum eigenen Verbrauch mitgeführt wird,

3. Fleisch aus Drittländern in einer Menge bis zu einem Kilogramm

   a) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt und das

      aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder

      bb) als Sendung an Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken eingeführt wird, oder,

   b) wenn dies in einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes vorgesehen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht ist und das Fleisch zu den in Buchstabe a aufgeführten Zwecken eingeführt wird.

(2) Fleisch nach Absatz 1 Nr. 1 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden. Die Art der Beseitigung dieses Materials aus Flugzeugen und Seeschiffen bedarf der Genehmigung.

Abschnitt 6

Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten

§ 40

Befugnisse der Behörde

(1) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen dürfen im Rahmen der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Einfuhr und Durchfuhr Untersuchungen von Tieren, Waren sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen die Tiere, Waren und Gegenstände zur Untersuchung zu überlassen.

(2) Transporte von Tieren und Waren können beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder nach Abschluß der Einfuhruntersuchung jederzeit angehalten und untersucht werden, wenn der Verdacht des Verstoßes gegen eine tierseuchenrechtliche Bestimmung vorliegt.

(3) Tiere und Waren aus anderen Mitgliedstaaten sowie deren Transportmittel und -behältnisse können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf untersucht werden, ob sie den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(4) Der Verfügungsberechtigte hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Satz 1, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2, § 24 Satz 1 oder § 37 Abs. 1 oder mit einer Zulassung nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 4 Nr. 1 oder Abs. 6 Nr. 3, § 15 Abs. 1, § 20 Satz 2, § 28 Satz 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2, § 20 Satz1, § 21 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1, § 19 Abs. 1, § 28 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3, oder § 43 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,
3. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 eine Bescheinigung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, oder § 11 Satz 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt,
6. entgegen § 9 Satz 1 ein Tier oder eine Ware aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 frisches Fleisch oder ein Fleischerzeugnis innergemeinschaftlich verbringt,
8. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 ein Klauentier oder einen Einhufer auf einen zugelassenen Markt verbringt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ein Schlachtklauentier oder einen -einhufer aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 einen Süßwasserfisch aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
11. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 einen getöteten Süßwasserfisch oder Teile eines solchen oder Eier oder Sperma von Süßwasserfischen aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
12. entgegen § 14 Abs. 3 einen getöteten Süßwasserfisch innergemeinschaftlich verbringt,
13. entgegen § 14 Abs. 4 einen Süßwasserfisch oder Eier oder Sperma eines Süßwasserfisches verbringt,
14. entgegen § 14 Abs. 6 ein Weichtier in einen Fischhaltungsbetrieb einsetzt,
15. entgegen § 15 Abs. 1 ein Tier oder ein Erzeugnis nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
16. entgegen § 18 ein Tier oder ein Erzeugnis innergemeinschaftlich verbringt,
17. entgegen § 21 Abs. 4 ein Tier oder eine Ware nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
18. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware aus einem Drittland oder einem bestimmten Teil eines Drittlandes einführt,
19. entgegen § 23 Drüsen oder innere Organe von Klauentieren oder Einhufern aus einem Drittland oder einem bestimmten Teil eines Drittlandes einführt,
20. entgegen § 24 Satz 1 ein Tier oder eine Ware ohne Genehmigung einführt,
21. entgegen § 25 Abs. 1 oder 2 oder § 26 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3, ein Tier oder eine Ware einführt,
22. entgegen § 32 Satz 1 ein Tier befördert,
23. entgegen § 32 Satz 2 eine Bescheinigung nicht mitführt,
24. entgegen § 33 ein eingeführtes Schlachtklauentier oder einen eingeführten Schlachteinhufer nicht unmittelbar verbringt oder nicht rechtzeitig schlachtet,
25. entgegen § 34 Abs. 2 ein eingeführtes Rind oder Schwein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,
26. entgegen § 35 Satz 2 einen eingeführten Papagei oder Sittich nicht behandelt oder nicht untersuchen läßt,
27. entgegen § 37 Abs. 1 oder 2 ein Tier oder eine Ware ohne Genehmigung durchführt,
28. entgegen § 37 Abs. 2 Satz 1 ein Tier oder eine Ware ohne eine Übernahmeerklärung durchführt oder
29. entgegen § 37 Abs. 2 Satz 2 eine Ware ohne Durchfuhrgenehmigung durchführt.

Abschnitt 7

Schlußvorschriften

§ 42

Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 treten außer Kraft:

1. die Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
2. die Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
3. die Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
4. die Affen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 975), geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151);
5. die Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
6. die Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);

7. die Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
8. die Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
9. die Klauentiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
10. die Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
11. die Verordnung über die Abfertigung bestimmter Teile und Erzeugnisse von Tieren aus Drittländern bei ihrer Einfuhr und Durchfuhr vom 15. September 1992 (BAnz. S. 8057).

§ 43

Übergangsvorschriften

(1) Es gelten als vorläufig zugelassen

1. Märkte, die nach § 17c Abs. 1 der Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung oder § 4 Abs. 1 der Klauentiere-Ausfuhrverordnung,
2. Schlachttiermärkte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Klauentiere-Einfuhrverordnung,
3. nicht-öffentliche Schlachthäuser, die nach § 17 Abs. 5 der Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung oder § 15 Abs. 4 der Klauentiere-Einfuhrverordnung,
4. Betriebe, die nach § 11a Abs. 1 Nr. 1 der Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung, § 9b Abs. 1 Nr. 1, § 9d Abs. 1 Nr. 1 oder § 9f Abs. 1 Nr. 1 der Klauentiere-Ausfuhrverordnung

am 31. Dezember 1992 zugelassen sind. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 30. Juni 1993 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle
   a) des Satzes 1 Nr. 1 nach § 12 Abs. 1,
   b) des Satzes 1 Nr. 2 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1,
   c) des Satzes 1 Nr. 3 nach § 13 Abs. 1 Nr. 2,
   d) des Satzes 1 Nr. 4 nach § 15 Abs. 1

   beantragt wird, oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Wer am 1. Januar 1993 bereits gewerbsmäßig Tiere oder in Anlage 1 genannte Waren innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1993 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, sind die Vorschriften der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 genannten Verordnungen hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft; § 27 Abs. 2 tritt jedoch erst an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Scholz

Anlage 1
(zu § 4)

Waren,
deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen
oder deren gewerbsmäßige Einfuhr
vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen ist

1. Fleisch, Embryonen, Samen, Drüsen, innere Organe, Häute und Felle von Klauentieren
2. Fleisch, Samen, Drüsen, innere Organe und Blut einschließlich Blutserum von Einhufern
3. Fleisch von Hasen und Kaninchen
4. Fleisch, Bruteier, Federn und Federteile von Geflügel
5. Eier und Sperma von Süßwasserfischen

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 1)

Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

Art, Verwendungszweck	Anforderungen
1	2
I. Tiere	
1. Klauentiere, Einhufer, Hasen und Kaninchen	Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht heraussickern oder herausfallen können.
2. Geflügel	
2.1 Geflügel, ausgenommen Eintagsküken	Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können.
2.2 Eintagsküken	1. Transportbehältnisse müssen a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. 2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nicht herausfallen können.
3. Papageien und Sittiche	Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können.
4. Süßwasserfische	Transportmittel oder -behältnisse müssen sauber und so beschaffen sein, daß Wasser während der Beförderung nicht austreten kann.
5. Bienen	Bienenwohnungen oder andere Transportbehältnisse müssen bienendicht verschlossen sein.
II. Waren	
1. Drüsen und innere Organe von Klauentieren und Einhufern, die zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie bestimmt sind	Transportbehältnisse müssen flüssigkeitsdicht sein.
2. Samen und Embryonen von Hausrindern	Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß sie verschließbar sind.
3. Samen von Hausschweinen	Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß sie verschließbar sind.
4. Bruteier von Geflügel	1. Transportbehältnisse müssen a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. 2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß Teile beschädigter Bruteier während der Beförderung nicht herausfallen können.

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 1 und 3)

Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren und Waren nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen

Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
I. Tiere		
1. Hausrinder		
1.1 Nutz- und Zuchtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als 6 Monate sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster I der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
1.2 Schlachtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als 6 Monate sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster II der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Hausschweine		
2.1 Nutz- und Zuchtschweine	Gesundheitsbescheinigung nach Muster III der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2 Schlachtschweine	Gesundheitsbescheinigung nach Muster IV der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Schafe und Ziegen		
3.1 Nutz- und Zuchtschafe und -ziegen, ausgenommen Mastschafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster III des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3.2 Mastschafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster II des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3.3 Schlachtschafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster I des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
4. Einhufer		
4.1 eingetragene Pferde	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4.2 sonstige Einhufer	Muster nach Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Geflügel		
5.1 Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 303 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.2 Nutz- und Zuchtgeflügel, ausgenommen zur Aufstockung von Wildbeständen, in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 3 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.3 Nutz- und Zuchtgeflügel zur Aufstockung von Wildbeständen in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 6 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.4 Schlachtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 5 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.5 Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 2 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Süßwasserfische		
6.1 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 1 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
6.2 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6.3 Weichtiere aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 3 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6.4 Weichtiere aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 4 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Waren		
1. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs V der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG 1991 Nr. L 268 S. 69) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 8a der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Fleischerzeugnisse von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden		
2.1 Fleischextrakte, ausgelassene Fette, Grieben, Gelatine, Fleischmehl, Schwartenpulver, gesalzenes oder getrocknetes Blut und Blutplasma, gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen dieser Tierarten	Bescheinigung nach Artikel 3 Buchstabe A Nr. 9 Buchstabe b Abs. i der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EG 1992 Nr. L 57 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7a der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2 Sonstige Fleischerzeugnisse dieser Tierarten, ausgenommen Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_c-Wert mindestens 3 beträgt	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 77/99/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7a der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung

	Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
	1	2	3
3.	Frisches Fleisch von wildlebenden Säugetieren, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4.	Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.	Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6.	Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7.	Frisches Fleisch von Hauskaninchen	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8.	Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
9. Frisches Fleisch von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Bruteier von Geflügel		
10.1 Bruteier von Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Eiern	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.2 Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Eiern	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 1 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11. Eier und Sperma von Süßwasserfischen aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 1 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
12. Eier und Sperma von Süßwasserfischen aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 4
(zu § 9 Satz 1, § 24 Satz 1,
§ 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und § 28 Satz 1)

Tiere und Waren, deren Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten und deren Einfuhr der Genehmigung bedarf

I. Tiere

1. Wildklauentiere
2. Hausrinder, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate sind
3. Hunde
4. Hauskatzen
5. Hasen
6. Kaninchen
7. Affen
8. Halbaffen
9. Papageien
10. Sittiche
11. Bienen

II. Waren

1. tote Klauentiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Hasen, Kaninchen und totes Geflügel sowie von diesen stammende Teile
2. Fleisch wildlebender Säugetiere, ausgenommen aus Mitgliedstaaten stammendes frisches Fleisch von Tieren, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden
3. Samen von Klauentieren und Einhufern, ausgenommen Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist, und Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist
4. Embryonen von Klauentieren, ausgenommen Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind
5. Häute und Felle von Klauentieren
6. Hörner, einschließlich Gamskrucken und Muffelschnecken, und Klauen, ganz oder zerkleinert, von Klauentieren
7. sonstige Waren von Klauentieren, ausgenommen
   a) Milch und Milcherzeugnisse,
   b) Waren nach Anlage 3 Abschnitt II Nr. 1 bis 6 aus Mitgliedstaaten,
   c) Waren nach Anlage 9 Abschnitt II Nr. 1 bis 5 aus Drittländern
8. Drüsen und innere Organe von Einhufern, die zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse oder zu anderen technischen Zwecken bestimmt sind, aus Mitgliedstaaten
9. Fleisch von Wildgeflügel, ausgenommen aus Mitgliedstaaten stammendes frisches Fleisch von Tieren, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden
10. Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel
11. Federn und Federteile in Mengen von mehr als 500 Gramm, die nicht auf eine Art behandelt worden sind, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt
12. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk, Muschel- und Austernschalen, auch als Mehl oder Schrot

Anlage 5
(zu § 9 Satz 2 und § 24 Satz 2)

Tiere und Waren, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ohne Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten verbracht oder eingeführt werden dürfen

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
I. Tiere	
1. Hauskaninchen	Mitführung einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung über die nach amtlicher Kenntnis bestehende Freiheit des Herkunftsbetriebes von auf Kaninchen übertragbaren Tierseuchen während der letzten 3 Monate vor dem Versand
2. Bienen	Mitführung einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung über die 1. nach amtlicher Kenntnis bestehende Freiheit des Herkunftsbetriebes sowie des Gebietes in einem Umkreis von 2 km von Acariose, Bösartiger Faulbrut und Varroatose während der letzten 12 Monate vor dem Versand, 2. Durchführung folgender amtlicher Untersuchungen im Herkunftsbetrieb mit negativem Ergebnis: a) Untersuchung des Totenfalles auf Milbenseuche während des letzten Winters, b) Untersuchung auf Bösartige Faulbrut nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenköniginnen, jedoch längstens 3 Monate vor dem Verbringen, c) Untersuchung auf Varroatose längstens 4 Wochen vor dem Verbringen
II. Waren	
1. Fleisch von Klauentieren	
1.1 Fleisch erlegter wildlebender Klauentiere aus Mitgliedstaaten, ausgenommen aus Portugal, Spanien und der italienischen autonomen Region Sardinien	Mitführung einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, daß die Tiere in einem Mitgliedstaat und an einem Ort erlegt worden sind, an dem oder in dessen Umkreis von 20 Kilometern am Tage der Erlegung und während der letzten 40 Tage a) wenn es sich um Wildwiederkäuer – einschließlich Rentiere – handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche, und b) wenn es sich um Wildschweine handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit oder Ansteckender Schweinelähmung zur amtlichen Kenntnis gelangt ist
1.2 gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen aus Drittländern, ausgenommen solche von Schweinen aus Afrika	Mitführung einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, daß die Tiere aus Betrieben stammen und in Betrieben geschlachtet worden sind, die in einer seuchenfreien Zone gelegen sind

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
2. Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten	
2.1 Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten, ausgenommen Schweineborsten aus Afrika, Portugal, Spanien und der italienischen autonomen Region Sardinien	1. Warenmuster in Mengen bis zu 5 Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind, oder 2. Waren, die in Umhüllungen fest verpackt sind und a) für einen Lagerbetrieb bestimmt sind, in dem die Ware so gelagert wird, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen ist, und aus dem die Ware nur in Betriebe nach Buchstabe b oder in andere Mitgliedstaaten verbracht wird, oder b) für einen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Bearbeitungsbetrieb bestimmt sind, in dem aa) die Ware so gelagert wird, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen ist, bb) die Ware einer Behandlung unterworfen wird, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden, und cc) bei der Bearbeitung anfallende Abfälle und Staub einer Behandlung unterworfen werden, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden, dd) benutzte Umhüllungen unschädlich beseitigt oder entseucht werden
2.2 Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten	Waren, die durch eine Fabrikwäsche oder die Gewinnung beim Gerben behandelt sind
3. Häute und Felle von Klauentieren	
3.1 Häute und Felle	1. gegerbt 2. gekalkt und von Haaren und Fleischteilen befreit 3. als gekalktes Leimleder
3.2 Häute und Felle, ausgenommen Schweinehäute aus Afrika, Portugal und Spanien	1. vollkommen durchgesalzen 2. vollkommen trocken
4. Hörner und Klauen von Klauentieren	
4.1 Hörner	vollständig trocken, ganz oder grob gebrochen
4.2 Hörner als Jagdtrophäen	1. aus Mitgliedstaaten, Bulgarien, Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn 2. aus Australien, Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika
4.3 Klauen, ausgenommen aus Afrika, Portugal, Spanien und der italienischen autonomen Region Sardinien	vollständig trocken und ganz
4.4 Horn- und Klauenspäne, -grieß und -mehl, ausgenommen aus Afrika, Portugal, Spanien und der italienischen autonomen Region Sardinien	Mitführung einer amtlichen Bescheinigung, daß die Ware einem Behandlungsverfahren unterworfen worden ist, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
5. abgetrennte Köpfe von Wildwiederkäuern zum Zwecke der Präparation von Jagdtrophäen	1. aus Mitgliedstaaten, Bulgarien, Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn 2. aus Australien, Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika
6. sonstige nicht in Anlage 4 Abschnitt II Nr. 1 bis 6 genannte Waren von Klauentieren, ausgenommen a) Milch und Milcherzeugnisse, b) Waren nach Anlage 3 Abschnitt II Nr. 1 bis 6 aus Mitgliedstaaten, c) Waren nach Anlage 9 Abschnitt II Nr. 1 bis 5 aus Drittländern	Mitführung einer amtlichen Bescheinigung, daß die Ware einem Behandlungsverfahren unterworfen worden ist, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden
7. Geflügelfleisch	
7.1 Fleisch von erlegtem Wildgeflügel	Mitführung einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, daß das Geflügel in einem europäischen Land erlegt worden ist und an dem Ort der Erlegung und in dessen Umkreis von 20 Kilometern am Tage der Erlegung und während der letzten 40 Tage Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist
7.2 Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel, ausgenommen aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Erhitzung auf 65 °C in allen Teilen des Fleisches
7.3 Fleischerzeugnisse von erlegtem Wildgeflügel, ausgenommen aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Mitführung einer amtlichen Bescheinigung über die Erhitzung auf 65 °C in allen Teilen des Fleisches
7.4 Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel und erlegtem Wildgeflügel aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Mitführung einer amtlichen Bescheinigung über die Erhitzung auf 100 °C in allen Teilen des Fleisches
8. Federn und Federteile in Mengen von mehr als 500 Gramm, die nicht auf eine Art behandelt sind, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt	trocken, in Umhüllungen fest verpackt und für einen Lagerbetrieb oder einen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Bearbeitungsbetrieb bestimmt, der den Anforderungen an einen Lager- oder Bearbeitungsbetrieb nach Nr. 2.1 dieses Abschnitts entspricht

Anlage 6
(zu § 13 Abs. 3)

Voraussetzungen für die Zulassung nicht-öffentlicher Schlachthäuser

I. Anforderungen an das Schlachthaus

1. Im Schlachthaus müssen vorhanden sein:

1.1 Unterbringungsräume für die angelieferten Tiere; sie müssen mit flüssigkeitsundurchlässigen Fußböden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein; Anbindevorrichtungen, Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material hergestellt sein;

1.2 ein gesonderter Raum für die Absonderung kranker oder verdächtiger Tiere, der den unter Nummer 1.1 genannten Anforderungen entspricht und verschließbar ist;

1.3 eine flüssigkeitsundurchlässige Hofbefestigung sowie ein Platz zum Waschen und Desinfizieren von Fahrzeugen mit befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Boden;

1.4 eine Dunggrube mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und flüssigkeitsundurchlässigen Wänden zum Packen des Dunges sowie des Magen- und Darminhaltes, und zwar an einem Platz, von dem aus die Dunggrube beschickt und entleert werden kann und der in einer Breite von 3 Metern mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen ist.

2. Sofern der Betrieb Eisenbahnanschluß hat, muß die Entladerampe mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen und mit Buchten für eine vorläufige Unterbringung der Tiere sowie mit ausreichender Beleuchtung ausgestattet sein.

3. Der Betrieb muß ausreichend eingefriedet sein und über Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge verfügen, mit denen das Betreten des Betriebes durch Unbefugte ausgeschlossen wird.

II. Bestimmungen über das Betreiben des Schlachthauses

1. Der für den Betrieb Verantwortliche ist verpflichtet, das Vorhandensein, den Zu- und Abgang von Tieren der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Die in das Schlachthaus aus anderen Mitgliedstaaten verbrachten oder eingeführten Schlachttiere sind dort spätestens 5 Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten.

3. Kranke und verdächtige Tiere sind zeitlich oder räumlich getrennt zu schlachten.

4. Milch von Kühen, die im Schlachthaus aufgestallt sind, darf nur gekocht abgegeben oder auf sonstige Weise verwertet werden.

Anlage 7
(zu § 15)

Zulassungsbedürftige Betriebe

Art, Verwendungszweck	Anforderungen an den Betrieb	Bestimmungen über das Betreiben
1	2	3
I. Tiere		
1. Geflügel		
1.1 Nutz- und Zuchtgeflügel, einschließlich Eintagsküken, in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Anforderungen nach Kapitel I des Anhangs II der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Kapitel II Buchstabe A des Anhangs II und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Erzeugnisse		
1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und Kapitel II Nr. 2 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Nr. 1 und 3 sowie des Anhangs B der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Samen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden sind	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Buchstabe e der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Eiern	Anforderungen nach Kapitel I des Anhangs II der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Kapitel II Buchstabe B des Anhangs II und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 8
(zu § 18)

Kennzeichnungsmethoden

Art, Verwendungszweck	Kennzeichnung
1	2
I. Tiere	
1. Pferde	
1.1 eingetragene Pferde	Dokument zur Identifizierung des einzelnen Tieres nach dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung
1.2 sonstige Nutz- und Zuchtpferde	amtlich bestätigte Beschreibung des einzelnen Tieres, aus der sich die Identität eindeutig ergibt
2. Geflügel	
2.1 Nutz- und Zuchtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes
2.2 Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit 1. der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes, 2. der Angabe des Versandlandes und des Bestimmungslandes, 3. der Art, des Verwendungszweckes und der Zahl der Tiere, 4. dem deutlich lesbaren Hinweis an sichtbarer Stelle, daß sie Eintagsküken enthalten
3. Süßwasserfische	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit dem Namen oder der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes
II. Erzeugnisse	
1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Kennzeichnung der Behältnisse mit der Veterinärkontrollnummer der Embryotransfereinrichtung, der Nummer der Gesundheitsbescheinigung sowie Angaben über Entnahmedatum, Rasse und Identität der Spendereltern, die bei Bedarf in codierter Form sein können
2. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Kennzeichnung jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie, bei Bedarf in codierter Form, den Namen der Besamungsstation
3. Samen von Hausschweinen	Kennzeichnung jedes Ejakulats und jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie, bei Bedarf in codierter Form, den Namen und die Veterinärkontrollnummer der Besamungsstation unter Voranstellung des Namens des Mitgliedstaates
4. Bruteier von Geflügel	Kennzeichnung nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 209 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 9
(zu § 22, § 26 Abs. 1,
§ 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Satz 1)

Einfuhr von Tieren und Waren nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen
1	2	3
I. Tiere		
1. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (ABl. EG Nr. L 275 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 8 und 11 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Einhufer		
2.1 eingetragene Pferde	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2 sonstige Einhufer	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Geflügel	Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 24 und 32 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Süßwasserfische	Artikel 19 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 20 und 21 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Waren		
1. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14, 15, 16 und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Fleischerzeugnisse von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, ausgenommen gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme oder Harnblasen sowie ausgelassene Fette	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 21a und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen
1	2	3
3. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Artikel 7 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Artikel 8 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 und 11 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Artikel 7 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 11 und 12 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Bruteier von Geflügel	Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 23 und 24 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Eier und Sperma von Süßwasserfischen	Artikel 19 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 20 und 21 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 10
(zu § 25 Abs. 1)

Verbote und Beschränkungen der Einfuhr von Tieren und Waren auf Grund des Gemeinschaftsrechts

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen für Einfuhrverbote und -beschränkungen
1	2
I. Tiere	
1. Einhufer	Artikel 21 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Geflügel	Artikel 29 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Süßwasserfische	Artikel 24 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Tiere nach den Nummern 1 bis 3 sowie sonstige Tiere	Artikel 18 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Waren	
1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Artikel 15 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Artikel 16 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Artikel 15 und 16 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Artikel 14 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Bruteier von Geflügel	Artikel 29 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Eier und Sperma von Süßwasserfischen	Artikel 24 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Erzeugnisse nach den Nummern 1 bis 6, sonstige Waren tierischer Herkunft und Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können	Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 11
(zu § 29)

Durchführung
der Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung bei Tieren

Art, Verwendungszweck	Art und Weise der Kontrolle
1	2
I. Nämlichkeitskontrolle	
1. Klauentiere und Einhufer in Sendungen von nicht mehr als 10 Tieren	Vergleich der Kennzeichnung jedes Tieres mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung
2. Klauentiere und Einhufer in Sendungen von mehr als 10 Tieren	1. Vergleich der Kennzeichnung von 10% der Tiere, jedoch mindestens 10 Tieren, mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Tiere bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1.
3. Geflügel und Süßwasserfische in Sendungen von nicht mehr als 10 Transportbehältnissen	Vergleich der Kennzeichnung jedes Transportbehältnisses mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung
4. Geflügel und Süßwasserfische in Sendungen von mehr als 10 Transportbehältnissen	1. Vergleich der Kennzeichnung von mindestens 10% der Transportbehältnisse, jedoch mindestens 10 Transportbehältnisse, mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Transportbehältnisse bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1. 3. stichprobenartige Kontrolle, ob die in den Transportbehältnissen befindlichen Tiere den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung zur Tierart und zum Verwendungszweck entsprechen
5. sonstige Tiere	Vergleich der Tierart und der Kennzeichnung der Tiere oder der Transportbehältnisse mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung
II. Physische Untersuchung	
1. Schlachtklauentiere und -einhufer in Sendungen von mehr als 10 Tieren	a) Beschau der Gruppe b) weitergehende Untersuchung im Falle eines Verdachts
2. Klauentiere, die zur Mast bestimmt sind, in Sendungen von mehr als 10 Tieren	a) Einzelbeschau b) weitergehende Untersuchung von mindestens 10% der Tiere, jedoch mindestens 10 Tieren, im Falle eines Verdachts
3. Hasen, Kaninchen, Geflügel, Süßwasserfische, Weichtiere, Bienen, Affen und Halbaffen	a) stichprobenartige Einzelbeschau b) weitergehende Untersuchung im Falle eines Verdachts
4. sonstige Tiere	Einzeluntersuchung

Vierte Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

Vom 23. Dezember 1992

Auf Grund des § 7 Abs. 1a Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482), der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

   „Verordnung
   über das innergemeinschaftliche Verbringen
   und die Einfuhr von Tierseuchenerregern
   (Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung)".

2. In der Überschrift des Abschnitts II werden vor dem Wort „Einfuhr" die Worte „Innergemeinschaftliches Verbringen und" eingefügt.

3. Vor § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 1a

   Das innergemeinschaftliche Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten (Verbringen) und die Einfuhr von Tierseuchenerregern sind verboten."

4. In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 7 Satz 1 werden jeweils vor den Worten „die Einfuhr" die Worte „das Verbringen und" eingefügt.

5. In § 4 Satz 2 wird das Wort „eingeführten" gestrichen.

6. In der Überschrift des Abschnitts III werden vor dem Wort „Einfuhr" die Worte „Verbringen und" eingefügt.

7. vor § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 4a

   Das Verbringen und die Einfuhr von Impfstoffen und Antigenpräparationen, die Tierseuchenerreger enthalten, sind verboten."

8. In § 5 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 werden jeweils die Worte „zur Einfuhr vorgesehenen" gestrichen.

9. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „eingeführte" gestrichen.

10. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

       „3. zur Anwendung an Tieren, die nach anderen Mitgliedstaaten verbracht oder ausgeführt werden, wenn das Bestimmungsland die Anwendung bestimmter Impfstoffe fordert, oder".

    b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

       „4. a) zur Durchführung wissenschaftlicher Qualitätsprüfungen bei und

          b) zum Zubereiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von

          im Ausland hergestellten Impfstoffen, für die ein späterer Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen ist."

11. In § 8 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1, und folgender Absatz wird angefügt:

    „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

    1. entgegen § 1a einen Tierseuchenerreger oder

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,74 DM (10,24 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,74 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

2. entgegen § 4a einen Impfstoff oder eine Antigenpräparation

verbringt oder einführt."

12. In Anlage 1 werden dem Abschnitt B folgende Nummern angefügt:

„3. Pilze der Gattung Microsporum — Microsporie
4. Pilze der Gattung Trichophyton — Trichophytie".

13. In Anlage 2 wird nach Nummer 15 folgende Nummer eingefügt:

„15a. Microsporie".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Scholz